

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier

Az.: 34-0/00/06-5/01

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: 0651 – 4601 – [REDACTED]

Telefax: 0651-4601 [REDACTED]

Trier, den 19.07.04

Referat 31

26/7

26/7

Anlage: 3 komplette Kartensätze sowie Einzelkarten Nr. 4; Nr. 8; Nr. 17
1 Verzeichnis der Gemarkungen und Fluren,
1 Erläuterungsbericht

*Eingelborte,
fehler!*

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übersenden anbei die Unterlagen für das Festsetzungsverfahren „Überschwemmungsgebietes der Nims“. Eine Veröffentlichung vorab als Arbeitskarten halten wir aus den Erfahrungen beim ÜSG der Saar für sinnvoll.

Flurstücksverzeichnis und Erläuterungsbericht übersenden wir gleichzeitig per Email an Ihren [REDACTED]

Ein weiterer kompletter Kartensatz ist in unserer Regionalstelle vorhanden.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]

Erläuterungsbericht für die Neuabgrenzung des Überschwemmungsgebietes der Nims

Für die Nims, Gewässer II. Ordnung besteht ein preußisches Überschwemmungsgebiet, das jedoch sowohl was die hydrologischen Verhältnisse als auch die kartographischen Grundlagen betrifft, nicht mehr die aktuellen Verhältnisse wiedergibt. Insoweit war eine Neuabgrenzung erforderlich, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Überschwemmungsgebiet festsetzen zu können, auf dessen Grundlagen die Freihaltung des ÜSG wirkungsvoll durchgesetzt werden kann.

Für die Festlegung der Überschwemmungsgrenzen wurde folgende Methodik angewendet:

- Hydraulische Modellierung mit einer eindimensionalen Wasserspiegellagenberechnung für ein 100-jährliches Hochwasserereignis.

Die der Berechnung zugrundeliegenden Abflüsse wurden aus den Pegelstatistiken der Nimspegel Giesdorf, Seffern und Alsdorf-Oberecken entnommen und über den Flusslängsschnitt regionalisiert. Die hydraulischen Berechnungen erfolgten im Jahr 2001 innerhalb des Projektes „Gefahrenatlas Mosel“. Das Hochwasserereignis im Januar 2003 konnte demnach innerhalb der Berechnung keine Berücksichtigung mehr finden. Die durch dieses Hochwasserereignis bedingte Beeinflussung der Pegelstatistik wurde innerhalb der Anpassung der Überschwemmungsgrenze an die Flurstücksgrenzen in hydrologisch angemessener Weise berücksichtigt.

- Aufnahme der Morphologie der Talaue durch eine Laserbefliegung und Erzeugung eines digitalen Höhenmodelles.
- Verschneidung der Wasserspiegellage mit dem digitalen Höhenmodell zur Erzeugung der Wasser-Landlinie.
- Plausibilisierung der Wasserlandlinie in der Örtlichkeit und weitestmögliche Anpassung der Linie an die Flurstücksgrenzen zur Erzeugung der Überschwemmungsgrenze.
- Festlegung des Abflussbereiches in der Örtlichkeit nach hydraulischen Gesichtspunkten unter Zuhilfenahme der aus dem „Gefahrenatlas Mosel“ vorliegenden Wassertiefenkarten und Fließgeschwindigkeitskarten.
- Übernahme der Überschwemmungsgrenze HQ_{200} aus dem Gefahrenatlas zur Darstellung des nachrichtlichen Überschwemmungsgebietes.

Die Nims ist Gewässer II. Ordnung von der Mündung in die Prüm östlich Irrel bis zur Bilsbachmündung in Giesdorf. Im Bereich der Mündung in die Prüm wurde als südliche Begrenzung des Überschwemmungsgebietes die dortige Nimsbrücke bei km 0.2 gewählt, um eine Überschneidung mit dem ebenfalls noch neufestzusetzenden Überschwemmungsgebiet der Prüm zu vermeiden.

aufgestellt:

SGD Nord

15.07.04

Erläuterungsbericht für die Neuabgrenzung des Überschwemmungsgebietes der Nims

Für die Nims, Gewässer II. Ordnung besteht ein preußisches Überschwemmungsgebiet, das jedoch sowohl was die hydrologischen Verhältnisse als auch die kartographischen Grundlagen betrifft, nicht mehr die aktuellen Verhältnisse wiedergibt. Insoweit war eine Neuabgrenzung erforderlich, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Überschwemmungsgebiet festsetzen zu können, auf dessen Grundlagen die Freihaltung des ÜSG wirkungsvoll durchgesetzt werden kann.

Für die Festlegung der Überschwemmungsgrenzen wurde folgende Methodik angewendet:

- Hydraulische Modellierung mit einer eindimensionalen Wasserspiegellagenberechnung für ein 100-jährliches Hochwasserereignis.

Die der Berechnung zugrundeliegenden Abflüsse wurden aus den Pegelstatistiken der Nimspegel Giesdorf, Seffern und Alsdorf-Oberecken entnommen und über den Flusslängsschnitt regionalisiert. Die hydraulischen Berechnungen erfolgten im Jahr 2001 innerhalb des Projektes „Gefahrenatlas Mosel“. Das Hochwasserereignis im Januar 2003 konnte demnach innerhalb der Berechnung keine Berücksichtigung mehr finden. Die durch dieses Hochwasserereignis bedingte Beeinflussung der Pegelstatistik wurde innerhalb der Anpassung der Überschwemmungsgrenze an die Flurstücksgrenzen in hydrologisch angemessener Weise berücksichtigt.

- Aufnahme der Morphologie der Talaue durch eine Laserbefliegung und Erzeugung eines digitalen Höhenmodelles.
- Verschneidung der Wasserspiegellage mit dem digitalen Höhenmodell zur Erzeugung der Wasser-Landlinie.
- Plausibilisierung der Wasserlandlinie in der Örtlichkeit und weitestmögliche Anpassung der Linie an die Flurstücksgrenzen zur Erzeugung der Überschwemmungsgrenze.
- Festlegung des Abflussbereiches in der Örtlichkeit nach hydraulischen Gesichtspunkten unter Zuhilfenahme der aus dem „Gefahrenatlas Mosel“ vorliegenden Wassertiefenkarten und Fließgeschwindigkeitskarten.
- Übernahme der Überschwemmungsgrenze HQ₂₀₀ aus dem Gefahrenatlas zur Darstellung des nachrichtlichen Überschwemmungsgebietes.

Die Nims ist Gewässer II. Ordnung von der Mündung in die Prüm östlich Irrel bis zur Bilsbachmündung in Giesdorf. Im Bereich der Mündung in die Prüm wurde als südliche Begrenzung des Überschwemmungsgebietes die dortige Nimsbrücke bei km 0.2 gewählt, um eine Überschneidung mit dem ebenfalls noch neufestzusetzenden Überschwemmungsgebiet der Prüm zu vermeiden.

aufgestellt:

SGD Nord

15.07.04

Überschwemmungsgebiet der Nims

aufgestellt: Ref. 34, 19.07.04

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>
Menningen	1
Irrel	2, 3, 5
Niederweis	2, 3, 4, 22
Alsdorf	2, 4, 5
Wolfsfeld	1, 2, 3, 6, 7
Dockendorf	6, 7
Niederstedem	16
Messerich	7, 8, 9, 10, 11, 15, 17, 18
Birtlingen	4, 6, 7
Stahl	1, 2
Bitburg	10, 15, 17
Rittersdorf	1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10
Nattenheim	2, 6, 7
Bickendorf	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
Sefferweich	8
Seffern	2, 4, 5, 7
Schleid	2, 3, 8
Nimshuscheid	1, 2, 6
Heilenbach	12
Feuerscheid	4
Lasel	3, 4, 5
Nimsreuland	3, 7, 8, 9, 10, 11, 12
Wetteldorf	3, 13, 14, 17
Schönecken	1, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11
Giesdorf	1, 2

Rheinland-Pfalz



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 4020 • 54230 Trier

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**

 Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Deworastraße 8
54290 Trier

 Telefon (06 51) 46 01-0
Telefax (06 51) 46 01-4 21
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ref. 31

z. Hd.

0261-720-

Kurzmitteilung

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vomMein Zeichen
Meine Nachricht vomAuskunft erteilt
Telefon (persönlich)
Fax (persönlich)Dienstgebäude
Zimmer
E-Mail (persönlich)

Datum

30.01.03

Anlagen:

1 Stempel feld 186 Nils

Sehr geehrte Y

die beigefügten Unterlagen erhalten Siemit der Bitte um

- ☒ zur gefälligen Kenntnis
☐ zur weiteren Veranlassung
☐ zuständigkeitshalber
☐ zum dortigen Verbleib

- ☐ Rückruf
☐ Rückgabe
☐ Stellungnahme bis
☐ Übersendung der folgenden Unterlagen:

☐ Folgende Unterlagen werden Ihnen übersandt:☒ Besondere Bemerkungen:
 Ist das Stempel feld so o.k., oder gibt
 es Änderungs wünsche.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

V

Am 3/2.03 tel.

die Änderungen (Seite 2) per E-Mail!

Mit freundlichen Grüßen

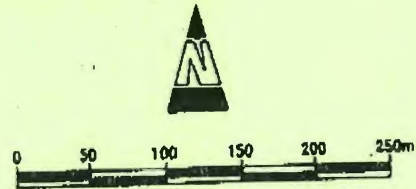
das haben der Klaus (wie in Vorjahr!)

und für einen Teil davon der Giese am 3/2

Typ: bitte zur Kernung beantragt werden, 01.20

———— Gemarkungsgrenze

———— Flurgrenze



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Überschwemmungsgebiet
Nims

Blatt 5

Landkreis: Bitburg - Prüm

Aufgestellt: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfall-
wirtschaft, Bodenschutz Trier

Trier, den

gez.:
[Redacted Signature]

Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung zur Feststellung
des Überschwemmungsgebietes an der Nims

Az.:
Ausgefertigt: Trier, den

[Redacted Signature]
Hans-Dieter Gassen
(Präsident)

[Redacted Signature]
(Regierungsrat)

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 22. Oktober 2004 09:51
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Bauen im Überschwemmungsgebiet der Nims durch [REDACTED]

Hallo [REDACTED]

das Schreiben der Regionalstelle dürfte Sie auch interessieren.

Grüß [REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 22. Oktober 2004 09:44
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Bauen im Überschwemmungsgebiet der Nims durch [REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED] sehr geehrter [REDACTED]
nachstehende Mitteilung von [REDACTED] übersende ich informationshalber.
freundlichen Grüßen
[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 22. Oktober 2004 09:07
An: [REDACTED]
Betreff: Bauen im Überschwemmungsgebiet der Nims durch [REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED]

bezüglich der Eingabe der [REDACTED] Wolsfeld, an [REDACTED] vom 10.10.2004 erhalten
Sie als angehängte Dateien
die Stellungnahme vom 21.10.2004 sowie das zugehörige Orthofoto mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Planung von Anlagen
in ÜSG der...



Grundstück Begon
Wolsfeld.doc

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

[REDACTED]
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,
Umweltschutz Trier
Tel. 0651 4601 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@sgdnord.rlp.de



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 40 20 • 54230 Trier

Ministerium für Umwelt und Forsten
Postfach 31 60

55021 Mainz

- vorab per Mail an [REDACTED]@muf.rlp.de -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Deworstraße 8
54290 Trier

Telefon (06 51) 46 01-0
Telefax (06 51) 46 01-4 21
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

0651/4601-1 - [REDACTED]

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
Meine Nachricht vom

Auskunft erteilt
Telefon (persönlich)
Fax (persönlich)

Dienstgebäude
Zimmer
E-Mail (persönlich)

Datum

34 – 2.3/04-11

21.10.2004

[REDACTED]
@sgdnord.rlp.de

Vollzug der Wassergesetze;

Bauen im Überschwemmungsgebiet der Nims durch [REDACTED] Wolsfeld

Ihre Mail vom 20.10.2004:

**Schreiben der [REDACTED] vom
10.10.2004**

Anlg.: 1 Orthofoto

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Schreiben der [REDACTED] nehme ich wie folgt Stellung:

1. [REDACTED] gibt die Situation unvollständig, teilweise falsch wieder. Fakt ist, dass [REDACTED] einen Bauantrag zur Errichtung einer Biogasanlage bei der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm gestellt hat. Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens als wasserwirtschaftliche Fachbehörde beteiligt. Eine Stellungnahme der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier ist bis heute nicht erfolgt, steht jedoch unmittelbar bevor. Im Vorfeld sind bereits mehrere Gespräche mit dem Bauherrn und dem Planer geführt worden, die dem Ziel der wasserwirtschaftlichen Optimierung des Bauvorhabens dienen. Die Regionalstelle wird dem Bauvorhaben zustimmen. Dieses begründet sich auf der Grundlage der folgenden Ausführungen. Der Gemeinderat hat den Wunsch geäußert, die wasserwirtschaftliche Beurteilung vor Ort erläutert zu bekommen. Dieses ist für den 27.10.2004 vereinbart.

Konten der Regierungskasse:
Deutsche Bundesbank Filiale Trier
Kto.-Nr. 585 015 03 (BLZ 585 000 00)
Postbank Köln
Kto.-Nr. 343 65 501 (BLZ 370 100 50)
Sparkasse Trier
Kto.-Nr. 251 63 (BLZ 585 501 30)

Besuchszeiten:
montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 15.30 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

2. Das betreffende Flurstück liegt komplett im zukünftigen gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der Nims. Das Überschwemmungsgebiet ist abgegrenzt, jedoch nicht als Arbeitskarte nach § 88, Abs. 2 Nr. 3 LWG veröffentlicht, da die endgültige Ausweisung bevor steht.

Eine Anwendung des § 89 LWG kommt daher nicht in Betracht.

Das Bauvorhaben wird im zukünftig ausgewiesenen Rückhaltebereich der Nims liegen. Bei der Beurteilung des Bauvorhabens hat sich die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier von der künftigen rechtlichen Situation leiten lassen.

3. Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich, eine Anlage im Innenbereich wäre aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig. [REDACTED] erwähnt nicht, dass die Anlage unmittelbar angrenzend an den bestehenden Hof des Landwirtes [REDACTED] errichtet werden soll. Sowohl der Hof als auch die geplante Biogasanlage sind privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Eine Baugenehmigung könnte nur versagt werden, wenn dem maßgebliche wasserwirtschaftliche Zielsetzungen entgegenstehen.
4. Die eigentliche Biogasanlage wird direkt an die bestehenden Gebäude angegliedert und wäre ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen bis zu einem HQ_{100} hochwassersicher. Die Lage der einzelnen Bauteile kann im beigefügten Luftbild entnommen werden. Ein zur Bevorratung der eingesetzten Rohstoffe erforderliches Fahrsilo wird am Rande des zukünftigen Überschwemmungsgebietes unmittelbar neben einem bestehenden Fahrsilo eines Nachbarbetriebes errichtet. Die Regionalstelle hat hier mit dem Betreiber eine Hochwassersicherheit bis zu HQ_{extrem} nach dem Gefahrenatlas abgestimmt. Durch einen Fachplaner ist ein höhen- und wertgleicher Ausgleich des hierbei wegfallenden Retentionsraumes durch Abgrabungen auf dem gleichen Flurstück nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke wird somit ausgeschlossen. Es ist – wenn auch rechnerisch nicht nachweisbar – anzunehmen, dass sich die hydraulische Situation durch das Entstehen einer Flutmulde eher verbessert.
5. In Abwägung der Interessen eines vorbeugenden Hochwasserschutzes mit den Interessen des Bauherrn kommt die Regionalstelle zu dem Ergebnis, dass das Bauvorhaben genehmigungsfähig ist. Den Vorstellungen von [REDACTED], auf die Errichtung der Maßnahme an einem anderen Standort hinzuwirken, wird die Regionalstelle Trier nicht folgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

gez.

[REDACTED]

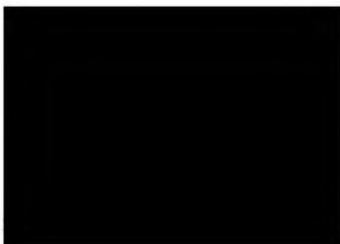


Vermerk:

**Vollzug der Wassergesetze;
Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims**

Nach Prüfung der von Referat 34 vorgelegten Kartenunterlagen fehlen noch nachfolgende Einzelkarten für die Grenzbereiche der VG Bitburg-Land, VG Irrel, Stadt Bitburg und der VG Prüm.

- Blatt Nr. 4 (VG Bitburg-Land; Gemarkung Wolsfeld / VG Irrel; Gemarkung Alsdorf)
- Blatt Nr. 8 (Stadt Bitburg -verbandsfr. Gde.-; Gemarkung Stahl / VG Bitburg-Land; Gemarkung Birtlingen)
- Blatt Nr. 10 (VG Bitburg-Land; Gemarkung Rittersdorf / Stadt Bitburg -verbandsfr. Gde.-; Gemarkung Bitburg)
- Blatt Nr. 17 (VG Prüm; Gemarkung Nimshuscheid / VG Bitburg-Land; Gemarkung Heilenbach)
- Blatt Nr. 18 (VG Prüm; Gemarkung Nimshuscheid / VG Bitburg-Land; Gemarkung Heilenbach)



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Referat 31 (Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz)

Aktenzeichen: 312-63-ÜSG Nims

56068 Koblenz, Neustadt 21

Zimmer 110

Tel: (0261) 120-2530

Fax: (0261) 12088- [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@sgdnord.rlp.de

Koblenz, 10.11.04

Entwurf

Referat 34

(Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier)

z.Hd. [REDACTED]

Ihr Az.: 34-0/00/06-5/01

Vollzug der Wassergesetze;

Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims

Telefongespräch am 04.11.04 mit [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend dem o.a. Telefongespräch mit [REDACTED] bitte ich noch folgende Einzelkarten (je 1-fach) für die Beteiligung der Kommunen vorzulegen:

- Blatt Nr. 4
- Blatt Nr. 8
- Blatt Nr. 10
- Blatt Nr. 17
- Blatt Nr. 18

Es handelt sich hierbei um Einzelkarten für die Grenzbereiche der VG Bitburg-Land, VG Irrel, Stadt Bitburg und der VG Prüm.

In Absprache mit [REDACTED] ist die Erstellung bzw. Veröffentlichung von Arbeitskarten gem. § 88 Abs. 2 Nr. 3 LWG nicht vorgesehen, da an der Nims ein Überschwemmungsgebiet nach bisherigem „preußischem“ Recht besteht und die Einleitung des Verfahrens zur Neufestsetzung kurzfristig erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

2.1 / 15.12.04

Vermerk:

**Vollzug der Wassergesetze;
Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims**

Telefongespräch am 04.11.04 mit [REDACTED] (Ref. 34)

Im Telefongespräch am 04.11.04 mit [REDACTED] (Ref. 34) wurde die weitere Vorgehensweise im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims besprochen.

Sachstand:

Z.Zt liegen dem Referat 31 folgende Unterlagen für das Festsetzungsverfahren vor:

- Erläuterungsbericht
- Verzeichnis der betroffenen Gemarkungen und Fluren
- 3 komplette Ausfertigungen der ÜSG-Karten

Nach Prüfung der Kartenunterlagen fehlen für die Beteiligung der Kommunen noch Mehrausfertigung der Einzelkarten Blatt-Nrn. 4, 8, 10, 17 und 18. Es handelt sich hierbei um Karten für die Grenzbereiche der VG Bitburg-Land, VG Irrel, Stadt Bitburg und der VG Prüm.

Weiteres Vorgehen:

Das Referat 34 wird die erforderlichen Einzelkarten bei dem beauftragten Ing.-Büro noch anfordern und dem Referat 31 zur Einleitung des Verfahrens vorlegen.

In Absprache mit [REDACTED] (Ref. 34) ist die Erstellung bzw. Veröffentlichung von Arbeitskarten gem. § 88 Abs. 2 Nr. 3 LWG nicht vorgesehen, da an der Nims ein Überschwemmungsgebiet nach bisherigem „preußischem“ Recht besteht und die Einleitung des Verfahrens zur Neufestsetzung kurzfristig erfolgen kann.

[REDACTED]

[REDACTED] zur Kenntnis.

[REDACTED] zur Kenntnis

zum Vorg. (ÜSG Nims)

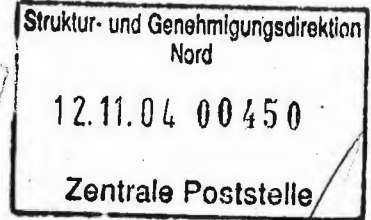
[REDACTED]

P. 2. S.

2. Abdruck:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3 – 5

56068 Koblenz



AL 3

16/11

Beiliegenden Abdruck erhalten Sie unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 21.10.2004, Az.: 34-2.3/04-11 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag

1/

2k

17/11

2/ 34

Original an 17.11.04 an Ref. 34!

04



Ministerium für Umwelt und Forsten • Postfach 3160 • 55021 Mainz

Ministerium für Umwelt und Forsten

Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Geschäftszeichen

1037 – 92 923-213-702

Bearbeitet von / E-Mail

muf.rlp.de

Telefon / Fax

(06131) 16

(06131) 16

Datum

02.11.2004

Bauen im Überschwemmungsgebiet der Nims

Ihr Schreiben vom 10. Oktober 2004

Sehr geehrte

bedankt sich für Ihr Schreiben und ihr Bemühen um den vorbeugenden Hochwasserschutz. Sie hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Sachlage stellt sich wie folgt dar:

Landwirt aus Wolfsfeld, hat bei der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm einen Bauantrag zur Errichtung einer Biogasanlage im Bereich seines Hofes gestellt. Der Antrag ist noch nicht beschieden.

Der Hof liegt im Überschwemmungsgebiet der Nims, das noch nicht gesetzlich festgestellt ist; dies steht jedoch bevor. Die Biogasanlage soll direkt an die bestehenden Gebäude angegliedert werden. Ein zur Bevorratung der eingesetzten Rohstoffe erforderliches Fahrsilo soll am Rand des Überschwemmungsgebietes unmittelbar neben einem bestehenden Fahrsilo eines Nachbar-

Telefon (Zentrale) 16-0 • Telefax (06131) 16 46 46 • e-mail: Poststelle@muf.rlp.de • Internet: www.muf.rlp.de

Ⓢ Sie erreichen uns ab Hbf. mit der Linie 6 (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau) an Haltestelle „Bahnhofstr.“, sowie mit den Linien 9 (Richtung Wiesbaden-Schierstein) und 68 (Richtung Mombach) an Haltestelle „Hindenburgplatz“.

Ⓢ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Straße • Ⓢ Eine begrenzte Anzahl an Besucherparkplätzen steht in der Tiefgarage zur Verfügung.

Der öffentliche Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen.

des Überschwemmungsgebietes unmittelbar neben einem bestehenden Fahrsilo eines Nachbarbetriebs errichtet werden. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als im Genehmigungsverfahren beteiligte Fachbehörde hat darauf hingewirkt, dass alle Bauteile so ausgebildet werden, dass sie auch gegen extremes Hochwasser sicher sind. Zusätzlich soll als Ausgleich des Retentionsraumverlustes eine Flutmulde angelegt werden, so dass sich die Abflusssituation bei Hochwasser gegenüber heute verbessern wird. Eine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke bei Hochwasser durch den Bau der Biogasanlage ist damit ausgeschlossen.

Aus fachlicher und rechtlicher Sicht habe ich keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Vermerk:

**Vollzug der Wassergesetze;
Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims**

Nach Prüfung der von Referat 34 vorgelegten Kartenunterlagen fehlen noch nachfolgende Einzelkarten für die Grenzbereiche der VG Bitburg-Land, VG Irrel, Stadt Bitburg und der VG Prüm.

- Blatt Nr. 4 (VG Bitburg-Land; Gemarkung Wolsfeld / VG Irrel; Gemarkung Alsdorf)
- Blatt Nr. 8 (Stadt Bitburg -verbandsfr. Gde.-; Gemarkung Stahl / VG Bitburg-Land; Gemarkung Birtlingen)
- Blatt Nr. 10 (VG Bitburg-Land; Gemarkung Rittersdorf / Stadt Bitburg -verbandsfr. Gde.-; Gemarkung Bitburg)
- Blatt Nr. 17 (VG Prüm; Gemarkung Nimshuscheid / VG Bitburg-Land; Gemarkung Heilenbach)
- Blatt Nr. 18 (VG Prüm; Gemarkung Nimshuscheid / VG Bitburg-Land; Gemarkung Heilenbach)



Kartenmaterial
am 02.02.05
eingegangen



14/2

Geltungsgebiete

Überschwemmungsgebiet der Nims

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>links</u>	<u>rechts</u>
Menningen	1	1	—
Irrel	2, 3, 5	2, 3	2, 3, 5
Niederweis	2, 3, 4, 22	2, 3, 4, 22	2, 3, 22
Alsdorf	2, 4, 5	2, 4, 5	2, 4, 5
Wolfsfeld	1, 2, 3, 6, 7	2, 3, 6, 7	1, 2, 3, 7
Dockendorf	6, 7	7	6, 7
Niederstedem	16	16	—
Messerich	7, 8, 9, 10, 11, 15, 17, 18	11, 15, 9, 18, 17, 8	7, 11, 10, 9, 18
Birtlingen	4, 6, 7	4, 6, 7	4, 6, 7
Stahl	1, 2	1, 2	1, 2
Bitburg	10, 15, 17	15, 17, 10	10
Rittersdorf	1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10	2, 3, 7, 6, 5	2, 3, 1, 7, 8, 9, 10
Nattenheim	2, 6, 7	7, 2, 6	7, 6
Bickendorf	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	3, 4, 7	2, 3, 6, 8, 5
Sefferweich	8	8	—
Seffern	2, 4, 5, 7	2, 4, 5, 7	2, 4, 5, 7
Schleid	2, 3, 8	2, 3	2, 3, 8
Nimshuscheid	1, 2, 6	1, 2, 6	—
Heilenbach	12	—	12
Feuerscheid	4	—	4
Lasel	3, 4, 5	3, 5, 4	3, 5, 4
Nimsreuland	3, 7, 8, 9, 10, 11, 12	11, 12, 10, 9, 8, 7, 3	11, 12, 10, 9, 8, 7, 3
Wetteldorf	3, 13, 14, 17	3, 13, 14, 17	—
Schönecken	1, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11	11, 10, 7, 8, 5, 6	11, 10, 7, 8, 5, 3, 1
Giesdorf	1, 2	1	1, 2

Überschwemmungsgebiet der Nims

aufgestellt: Ref. 34, 19.07.04

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Gemeinde</u>	<u>V4</u>	<u>LK</u>
Menningen	1	Menningen	Irrel	Bit-Prüm
Irrel	2, 3, 5	Irrel	Irrel	Bit-Prüm
Niederweis	2, 3, 4, 22	Niederweis	Irrel	- -
Alsdorf	2, 4, 5	Alsdorf	Irrel	- -
Wolfsfeld	1, 2, 3, 6, 7	Wolfsfeld	Bitburg-Land	- -
Dockendorf	6, 7	Dockendorf	Bitburg-Land	- -
Niederstedem	16	Niederstedem	Bit-Land	- -
Messerich	7, 8, 9, 10, 11, 15, 17, 18	Messerich	Bit-Land	- -
Birtlingen	4, 6, 7	Birtlingen	Bitb.-Land	- -
Stahl	1, 2	Bitburg	st. Bitburg	- -
Bitburg	10, 15, 17	Bitburg	st. Bitburg	- -
Rittersdorf	1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10	Rittersdorf	Bit-Land	- -
Nattenheim	2, 6, 7	Nattenheim	Bit-Land	- -
Bickendorf	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8	Bickendorf	Bit-Land	- -
Sefferweich	8	Sefferweich	Bit-Land	- -
Seffern	2, 4, 5, 7	Seffern	Bit-Land	- -
Schleid	2, 3, 8	Schleid	Bit-Land	- -
Nimshuscheid	1, 2, 6	Nimshuscheid	Prüm	- -
Heilenbach	12	Heilenbach	Bit-Land	- -
Feuerscheid	4	Feuerscheid	Prüm	- -
Lasel	3, 4, 5	Lasel	Prüm	- -
Nimsreuland	3, 7, 8, 9, 10, 11, 12	Nimsreuland	Prüm	- -
Wetteldorf	3, 13, 14, 17	Schönecken	Prüm	- -
Schönecken	1, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11	Schönecken	Prüm	- -
Giesdorf	1, 2	Giesdorf	Prüm	- -

V4 Irrel (+4 Gem.)
 Bitburg-Land (+12 Gem.)
 Prüm (+6 Gem.)

Verbandsgem. Stadt Bitburg

Landkreis Bitburg-Prüm
 → Rommersheim?
 → Weinsheim?

Gewässer II. Ordnung

Bezeichnung des Gewässers	von	bis
T Prüm ✓	Litzerbachmündung nördlich Willwerath, Gemeinde Gondelsheim	Mündung in die Sauer in Minden
✓ Enz ✓	Wahlbachmündung nördlich Neuerburg	Mündung in die Prüm in Holsthum
T Nims ✓	Bilsbachmündung in Giesdorf	Mündung in die Prüm östlich Irrel
T Leukbach ✓	Landesgrenze zum Saarland südwestlich Freudenburg	Mündung in die Saar in Saarburg
Schwarzbach —	Moosalbemündung in Waldfischbach-Burgalben	Landesgrenze zum Saarland westlich Zweibrücken
Rodalbe —	Langenbachmündung in Rodalben	Mündung in den Schwarzbach nordwestlich Rodalben
Wallhalbe —	Arnbachmündung nördlich Wallhalben	Mündung in den Schwarzbach westlich Thaleischweiler-Fröschen
Hornbach —	Deutsch-französische Grenze südlich Riedelberg	Mündung in den Schwarzbach in Zweibrücken
Felsalbe —	Blümelbachmündung westlich Windsberg, Stadt Pirmasens	Mündung in den Hornbach westlich Kleinsteinhäusen
T Ruwer ✓	Großbachmündung in Zerf	Mündung in die Mosel in Ruwer, Stadt Trier
T Riveris ✓	Staudamm der Riveristalsperre westlich Osburg	Mündung in die Ruwer in Waldrach
T Kyll ✓	Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen nördlich Steinebrück, Gemeinde Hallschlag	Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen unterhalb der Taubkylmündung nördlich Hallschlag
	Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen nordwestlich Stadtkyll	Mündung in die Mosel in Ehrang, Stadt Trier
T Oosbach ✓	Büdesheimer Bach-Mündung in Oos, Stadt Gerolstein	Mündung in die Kyll in Lissingen, Stadt Gerolstein
T Salm ✓	Lohsalmbachmündung südlich Meisburg	Mündung in die Mosel in Klüsserath
T Kailbach ✓	Bierbachmündung nordöstlich Gransdorf	Mündung in die Salm südlich Landscheid
T Dhron ✓	Brühlbachmündung südwestlich Weiperath, Gemeinde Morbach	Mündung in die Mosel in Dhron, Gemeinde Neumagen-Dhron
† Kleine Dhron ✓	Thalfanger Bach-Mündung in Dhronencken	Mündung in die Dhron östlich Trittenheim (ausgenommen Staubereich der Dhronstalsperre)
† Meerfelder Maar	Natürliches stehendes Gewässer in Meerfeld	
T Lieser	Hasbachmündung in Rengen, Stadt Daun	Mündung in die Mosel westlich Lieser
† Kleine Kyll	Walmerbachmündung in Schutz	Mündung in die Lieser südlich Manderscheid

Rheinland-Pfalz

Entwurf



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

Kreisverwaltung
Bitburg-Prüm
Trierer Str. 1

54634 Bitburg

Bundesanstalt
für Gewässerkunde
Kaiserin-Augusta-Anlagen 15-17

56068 Koblenz

Landesbetrieb Straßen und
Verkehr Rheinland-Pfalz
Kastorhof 2

56068 Koblenz

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25

60329 Frankfurt

Wehrbereichsverwaltung West
Außenstelle Wiesbaden
Moltkering 9

65189 Wiesbaden

Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz
Außenstelle Trier
Gartenfeldstr. 12 a

54295 Trier

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Telefon (0261) 120 – 0
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Abteilungen:

- Zentralabteilung
- Gewerbeaufsicht Zentralreferat u.
Regionalstelle Koblenz
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft
- Bodenschutz
- Zentralreferat
- Regionalstelle Koblenz
- Raumordnung, Landespflege,
Bauwesen

Dienstgebäude:

- Stresemannstr. 3-5
- Stresemannstr. 3-5

Telefaxnummer:
(0261) 1202200

- Neustadt 21
- Kurfürstenstraße 12 – 14
- Stresemannstr. 3-5

(0261) 1202503
(0261) 1202955

Konten der Regierungskasse:

Landeszentralbank Koblenz
Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Koblenz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:

montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 16.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

05.03.07 Information der öffentl. Planunsträger

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum – Eifel
Brodenheckstr. 3

54634 Bitburg

Industrie- und Handelskammer
Trier
Herzogenbuscher Str. 12

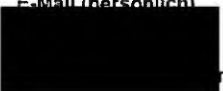
54292 Trier

Handwerkskammer Trier
Loebstr. 18

54292 Trier

Deutsche Telekom AG
Niederlassung 1
Postfach 91 00

56065 Koblenz

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon/Fax (persönlich) E-Mail (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer	Datum
	312-63-Nims	 rp.de	Neustadt 21 112	11.03.2005

**Vollzug der Wassergesetze;
Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der N i m s für das Gebiet der Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg und Prüm sowie für das Gebiet der Stadt Bitburg
(Landkreis Bitburg-Prüm)**

Information der berührten öffentlichen Planungsträger

Anlg.: Entwurf der Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem u.a. für den Mittelrhein, die Mosel und die Saar neue Überschwemmungsgebietsverordnungen erlassen wurden, ist in konsequenter Weiterverfolgung des Konzepts für einen zukunftsweisenden Hochwasserschutz beabsichtigt, auch an der Nims die Grenzen des Überschwemmungsgebietes neu festzustellen.

Durch die Neufeststellung sollen alte Verzeichnisse und Karten aufgrund des „Preußischen Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren“ von 1905 abgelöst werden.

Übergeordnetes Ziel der Festsetzung der Überschwemmungsgebiete im Gesamtpaket der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen ist der Schutz der Anlieger vor einer weiteren Verschär-

fung der Hochwassersituation. Insbesondere nach den letzten verheerenden Hochwasser der Jahre 1993 und 1995 ist es notwendig, Hochwasservorsorge zu betreiben und bestehende Rückhalteräume zu sichern.

Die technische Abgrenzung des neuen Überschwemmungsgebietes der Nims erfolgte auf der Grundlage einer Wasserspiegellagenberechnung für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ 100).

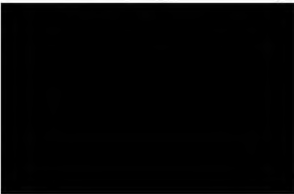
Im Rahmen der Beteiligung der berührten öffentlichen Planungsträger übersenden wir Ihnen den Entwurf der vorgesehenen Verordnung zur Kenntnis und geben Ihnen Gelegenheit bis zum **31. Mai 2004** hierzu Stellung zu nehmen.

Der *Landkreis Bitburg-Prüm* erhält zusätzlich (*gegen Rückgabe*) eine Ausfertigung der entsprechenden Karten des Überschwemmungsgebietes (Kartenblätter M 1 : 5 000).

Für die übrigen Planungsträger besteht die Möglichkeit bei Bedarf in das Kartenwerk Einblick zu nehmen. Die Karten können bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Neustadt 21, 56068 Koblenz (Ansprechpartner: [REDACTED]) eingesehen werden.

Die betroffenen Kommunen wurden mit der Möglichkeit zur Stellungnahme entsprechend informiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Telefon (0261) 120 – 0
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

2) Stadtverwaltung Bitburg
Rathausplatz 3-4

54634 Bitburg

Verbandsgemeindeverwaltung

Irrel
Auf Omesen 2

54666 Irrel

mit Abdruck des VO-Entwurfs für die Ortsgemeinden
Menningen, Irrel, Niederweis und Alsdorf

Verbandsgemeindeverwaltung
Bitburg-Land
Rathausplatz 3-4

54634 Bitburg

mit Abdruck des VO-Entwurfs für die Ortsgemeinden
Wolfsfeld, Dockendorf, Niederstedem, Messerich, Birtlingen, Rittersdorf, Nattenheim,
Bickendorf, Sefferweich, Seffern, Schleid und Heilenbach

Verbandsgemeindeverwaltung
Prüm
Tiergartenstr. 54

54595 Prüm

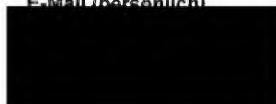
mit Abdruck des VO-Entwurfs für die Ortsgemeinden
Nimshuscheid, Feuerscheid, Lasel, Nimsreuland, Schönecken und Giesdorf

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
Meine Nachricht vom

312-63-Nims

Auskunft erteilt
Telefon/Fax (persönlich)
E-Mail (persönlich)



Dienstgebäude
Zimmer

Neustadt 21
112

Datum

11. März 2005

Abteilungen:

- Zentralabteilung
- Gewerbeaufsicht Zentralreferat u.
Regionalstelle Koblenz
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft
- Bodenschutz
- Zentralreferat
- Regionalstelle Koblenz
- Raumordnung, Landespflge,
Bauwesen

Dienstgebäude:

- Stresemannstr. 3-5
- Stresemannstr. 3-5
- Neustadt 21
- Kurfürstenstraße 12 – 14
- Stresemannstr. 3-5

Telefaxnummer:

(0261) 1202200

(0261) 1202503
(0261) 1202955

Konten der Regierungskasse:

Landeszentralbank Koblenz
Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Koblenz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:

montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 16.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

05.02.28 Information der betroffenen Kommunen

**Vollzug der Wassergesetze;
Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der N i m s für das Gebiet der
Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg-Land und Prüm sowie für das Gebiet der Stadt Bitburg
(Landkreis Bitburg-Prüm)**

Information der betroffenen Kommunen

Anlage: Entwurf der Verordnung
Kartenblätter (Maßstab 1 : 5 000)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem u.a. für den Mittelrhein, die Mosel und die Saar neue Überschwemmungsgebietsverordnungen erlassen wurden, ist in konsequenter Weiterverfolgung des Konzepts für einen zukunftsweisenden Hochwasserschutz beabsichtigt, auch an der Nims die Grenzen des Überschwemmungsgebietes neu festzustellen.

Durch die Feststellung sollen alte Verzeichnisse und Karten aufgrund des „Preußischen Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren“ von 1905 abgelöst werden.

Aufgrund tatsächlicher Veränderungen an dem Wasserlauf (z.B. durch Gewässerausbauten, Flussbegradigungen, Neuerrichtung von Verkehrsstraßen, Eindeichungen etc.) besteht eine dringende Notwendigkeit, die überholten Karten zu aktualisieren.

Übergeordnetes Ziel der Festsetzung im Gesamtpaket der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen ist der Schutz der Anlieger vor einer weiteren Verschärfung der Hochwassersituation. Insbesondere nach den letzten verheerenden Hochwasser der Jahre 1993 und 1995 ist es notwendig, Hochwasservorsorge zu betreiben und bestehende Rückhalteräume zu sichern.

Die technische Abgrenzung des neuen Überschwemmungsgebietes erfolgte auf der Grundlage einer Wasserspiegellagenberechnung für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ 100).

Das Überschwemmungsgebiet ist in einen Abfluss- und einen Rückhaltebereich gegliedert. Im Abflussbereich herrschen strömende Zustände vor. Rückhaltebereiche sind Zonen, in die sich das Wasser wie in einen natürlichen Speicher zurückzieht.

Bei den dargestellten nachrichtlichen Überschwemmungsgebieten handelt es sich um solche Gebiete, die bei einem Extremhochwasser oder beim Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden.

Die in der vorgesehenen Überschwemmungsgebietsverordnung aufgenommenen Verbote (§ 4 der VO) entsprechen vollinhaltlich den Vorgaben des Landeswassergesetzes, wobei für Maßnahmen im Rückhaltebereich unter bestimmten Voraussetzungen Vereinfachungen vorgesehen sind.

Beigefügt übersenden wir einen Entwurf der Verordnung mit den entsprechenden Karten für den Bereich Ihrer Verbandsgemeinde bzw. Stadt zur Kenntnis und geben Ihnen Gelegenheit hierzu bis zum **31. Mai 2005** Stellung zu nehmen.

Wir bitten, die verbandsangehörigen Gemeinden entsprechend zu informieren. Ein Abdruck des Entwurfs der Verordnung für die betroffenen Gemeinden liegt bei.

Den betroffenen Kommunen soll damit die Möglichkeit gegeben werden, die Grenzziehung unter Berücksichtigung der genauen Ortskenntnisse zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



3) Durchschrift an:

Referat 41

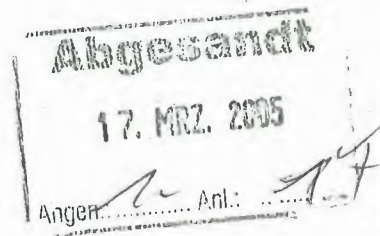
(Raumordnung, Landesplanung)

Referat 42

(Landespflege)

Referat 43

(Bauwesen)



Zur gefl. Kenntnis und ggf. Stellungnahme.

In das Kartenwerk kann bei Bedarf im Referat 31 Einblick genommen werden.

4) nachrichtlich an:

Referat 34

(Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier)

5.) Herrn Präsident [redacted] nach Abgang zur Kenntnis.

6.) Herrn AL 3 nach Abgang zur Kenntnis.

7.) Herrn [redacted] nach Abgang zur Kenntnis.

8.) Wv. 01. Juni 2005



I.A.

[redacted]

(Ziff. 1 u. 2 z.U.)

(Ziff. 3 u. 4 begl.)

11/3

Feststellung ÜSG NIMS T: 31.05.2005

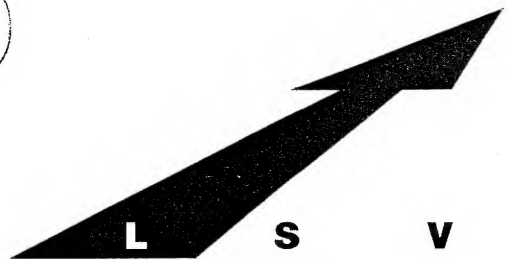
Liste der Anregungen bzw. Stellungnahmen (Stand 13.06.2005)

Nr.	Kommune/ Träger öffentlicher Belange	Datum der Vorlage	Vorgetragene Argumente	Bemerkungen
1	LSV Straßen- und Verkehr Koblenz	08.04.2005	Abgabe des Vorgangs an den Landesbetrieb Straßen und Verkehr in Gerolstein	
2	Wehrbereichsverwaltung West -Außenstelle Wiesbaden-	18.04.2005	NATO-Pipeline Bitburg könnte betroffen sein. Fernleitungsbetriebsgesellschaft in Idar-Oberstein sollte beteiligt werden.	am 22.04.erfolgt. am 27.04. ein Satz Übersichtskarten an FBG versandt
3	Fernleitungsbetriebsgesellschaft Idar-Oberstein	29.04.2005	Kraftstofffernleitung Bitburg grenzt an die Nims an	Übersichtskarten am 29.04. zurück
4	Landwirtschaftskammer R-P Außenstelle Trier	Anruf 10.05.05 01.06.2005	Grundsätzlich keine Bedenken, jedoch bei landwirtschaftlichen Nutzflächen im Abflussbereich müsste eine kurzfristiger Grünlandumbruch möglich bleiben. § 5 der VO sollte dahingehend abgeändert werden.	Übersichtskarten am 10.05. versandt Karten am 01.06. zurück

5	Eisenbahn-Bundesamt Frankfurt	23.05.05	Grundsätzlich keine Bedenken	
7	Landesbetrieb Straßen und Verkehr Gerolstein	27.05.2005	Bau- und Ausbaumaßnahmen von Straßen müssen weiterhin möglich sein.	
8	Deutsche Telekom AG, T-Com Postfach 50 00	27.05.2005	keine Bedenken	Künftige Schriftwechsel an : Deutsche Telekom AG T- Com, TIN1 Mitte -SupRPTI- Alfred-Herrhausen-Allee 7 65760 Eschborn
9	Stadtverwaltung Bitburg	27.05.2005	Unterlagen an Ref. 34 vorab gefaxt m.d.B. um Prüfung hinsichtlich der wasserrechtlichen Einleitererlaubnis	
10	Verbandsgemeinde Prüm	01.06.2005	VG schließt sich der Stellungnahmen der OG's an OG Feuerscheid, Nimsreuland u. Giesdorf: Keine B. OG Lasel: Im Satzungsbereich(?) dürfen die Verbote der VO nicht gelten. OG Nimshuscheid: Spielplatz im Bereich Nimshuscheider Mühle darf von den VO-Regelungen nicht betroffen sein.	
11	Verbandsgemeinde Bitburg-Land	02.06.2005	OG Wolsfeld: Gemarkungsbezeichnung falsch (Wolfsfeld) u. teilweise ÜSG-Linie nicht plausibel	Karten zu

12	Referat 41 Raumordnung	Anruf 01.06.2005 Stellungs- 14.06.2005	Karten telefonisch angefordert. - Keine Bedenken	Karten zurück
13	Kreisverwaltung Bitburg-Prüm	03.06.2005	Bei einigen FNP's weichen die dort nachrichtlich angegebenen ÜSG-Linien mit den neuen ÜSG-Linien ab. Des weiteren sollte bezüglich der Gewässerunterhaltung die Abgrenzung in der Gemarkung Schönecken überprüft werden	
14	VG Irrel	Anruf 13.06.	Karten sind nicht mehr auffindbar, Planer der Gemeinde Irrel (Herr Schäfer) forderte telefonisch die Karten an	Karten am 13.06. übersandt

1



Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rhld.-Pf. · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

LANDESBETRIEB
STRASSEN UND
VERKEHR
RHEINLAND-PFALZ

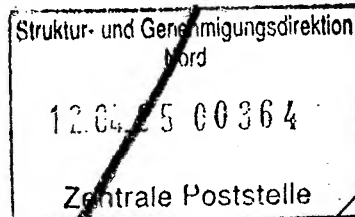
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3 - 5

8. 19/4

31

56068 Koblenz

34



31
13/4

Ihre Nachricht:
vom 312-63-Nims

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
I/11

Ihr Ansprechpartner:

Durchwahl:

Datum:
8. April 2005

Vollzug der Wassergesetze;

Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims für das Gebiet der Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg und Prüm sowie für das Gebiet der Stadt Bitburg (Landkreis Bitburg-Prüm)

Information der berührten öffentlichen Planungsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben von der Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims Kenntnis genommen. Zuständigkeitshalber haben wir Ihr Schreiben dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr Gerolstein weitergeleitet und ihn gebeten - im Rahmen seiner Stellungnahme - unsere Interessen zu vertreten.

Sie erhalten von dort eine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Besucher:
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

Fon: (02 61) 30 29-0
Fax: (02 61) 30 29-1170
Fax: Abteilung: 1015
Web: www.lsv.rlp.de

Bankverbindung:
Landesbank RLP
BLZ 550 500 00
Konto-Nr. 110 137247

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen
Dipl.-Ing. Horst Oltersdorf
Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Heinz Rethage

Rheinland-Pfalz





Wehrbereichsverwaltung West

- Außenstelle Wiesbaden -

III 5 – Az 45-60-00 Reg.Nr. 840-A

65189 Wiesbaden, den 18.04.2005
Moltkerring 9
(0611) 799 - 0 App.: [REDACTED]
Telefax: (0611) 799 - [REDACTED]
AllgFspWNBw: 4224

Bearbeiter: [REDACTED]

Wehrbereichsverwaltung West-Ast Wiesbaden Postfach 5902, 65189 Wiesbaden

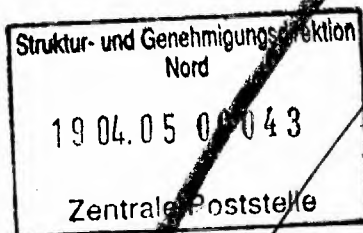
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61

56003 Koblenz

nachrichtlich:

Fernleitungsbetriebsgesellschaft
Betriebsverwaltung Süd
Hohlstraße 12

55743 Idar-Oberstein



20/4

Dezernat III 5 – 320

im Hause

Betreff: Beteiligung des Bundes als Träger öffentlicher Belange;

Gebiet: Irrel, VG, Bitburg, VG, Prüm VG, Bitburg, Stadt

Landkreis: Bitburg-Prüm

Vorhaben: Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims für das Gebiet der Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg und Prüm sowie für das Gebiet der Stadt Bitburg (Landkreis Bitburg-Prüm)

Bezug: Ihr Schreiben vom 11.03.05 Az 312-63-Nims

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem o. a. Vorhaben könnte die NATO-Pipeline Bitburg - belg. Grenze betroffen sein.
Daher bitte ich Sie, die Stellungnahme der:

Fernleitungsbetriebsgesellschaft
Betriebsverwaltung Süd
Hohlstraße 12

55743 Idar-Oberstein

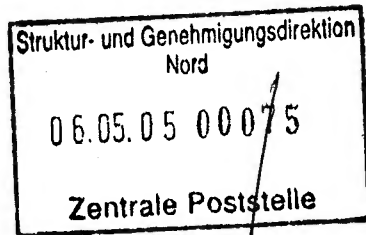
einzuholen und zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH · Hohlstraße 12 · 55743 Idar-Oberstein

SGD Nord
Postfach 200361
56003 Koblenz



Telefax
(0 67 81) 2 06- [redacted]

E-Mail:

[redacted]@fbg.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
TB 6/10/1900a/05

Telefon, Name
(0 67 81) 2 06- [redacted]

Datum
02.05.2005

nachrichtlich:

Wehrbereichsverwaltung West
Außenstelle Wiesbaden/ III 5
Postfach 59 02
65049 Wiesbaden

**Kraftstoffernleitung : Bitburg – lux. Grenze, Bitburg – belg. Grenze
Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims für das Gebiet der
Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg und Prüm**

Ihr Schreiben vom 22.04.2005 Az.: 312-63-Nims

Anlage: - 0 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der geplanten Neufestsetzung eines Überschwemmungsgebietes entlang der Nims nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Kraftstoffernleitung Bitburg – lux. Grenze kreuzt im Bereich des Campingplatzes „Nimseck“ das Flußbett der Nims. Der grobe Trassenverlauf ist in dem Übersichtsplan 1 : 25 000 dargestellt, Bei der Neuverlegung Ende der Neunziger wurde die Leitung im Drilling Bohrverfahren unter dem Campingplatz und der Nims in großer Tiefe hindurch gebohrt.

Die Kraftstoffernleitung Bitburg – belg. Grenze kreuzt bei Meserich das Fußbett der Nims. Den groben Trassenverlauf können sie der Übersichtskarte entnehmen. Für evtl. benötigte genauere Angaben empfehlen wir eine örtliche Einmessung vornehmen zu lassen. Hierfür nehmen Sie bitte Kontakt mit unserer Betriebsstelle,

Tanklager Bitburg (Tel.: 06568/893)

auf. Die Kraftstoffleitung ist durch einen 10,0 m breiten (5,0 m links und rechts der Pl-Achse) Schutzstreifen dinglich gesichert. Eigentümer ist die Bundesrepublik Deutschland, hier vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden.

Telefon: (06 78 1) 2 06-0
Telefax: (06 78 1) 2 06-1 02

Hausanschrift:
Hohlstraße 12
55743 Idar-Oberstein

Dresdner Bank Bad Godesberg
Konto-Nr. 0 266 220 600 BLZ 370 800 40
IBAN: DE 98370800400266220600
Swift BIC: DRES DE FF

Deutsche Bank Bad Godesberg
Konto-Nr. 1 233 626 BLZ 380 700 59
IBAN: DE 29380700590123362600
Swift: Deut DE DK380

In der Fernleitung werden brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I bis A III für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Eigentümer, sind wir bei Beachtung der nachfolgend aufgeführten Sicherungsmaßnahmen mit dem geplanten Vorhaben einverstanden.

1. Alle Arbeiten innerhalb des Schutzbereiches der Fernleitung, dürfen nur unter Beachtung der beigefügten „Schutzanweisung“, sowie unter Aufsicht eines Beauftragten unserer Gesellschaft durchgeführt werden. Den Erhalt der Schutzanweisung, bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung zu bestätigen.
2. Auf die besondere Beachtung der Schutzanweisung, Ziffern 2.12 und 2.13 möchten wir hinweisen. Durch unsere vorgenannte Betriebsstelle muß örtlich entschieden werden, ob im Kreuzungsbereich weitere Sicherungsmaßnahmen für die Kraftstofffernleitung erforderlich sind.
3. Nach den für unterirdisch verlegter Leitungen geltenden Vorschriften und der „Richtlinien für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten - TRbF 301, Ziffer 2.2.2“ sollen Fernleitungen nicht durch Überschwemmungsgebiete führen.
4. Aus diesem Grunde können wir aus betrieblicher Sicht der geplanten Erweiterung des Überschwemmungsgebietes nur zustimmen, wenn sich daraus keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen für den Betrieb und bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, Überwachungen, Wartung, Reparatur usw. an der Fernleitungstrasse ergeben. Sollten jedoch Nachteile bzw. Einschränkungen zu erwarten sein, bitten wir Sie, im direkten Kontakt mit dem Eigentümer der Fernleitung, WBV West, Ast Wiesbaden das weitere Verfahren abzustimmen.

Wir bitten, uns sowie die Wehrbereichsverwaltung West, Ast Wiesbaden, die die Eigentumsrechte an der Leitung wahrnimmt, am weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Wehrbereichsverwaltung West in Wiesbaden erhält dieses Schreiben in Ablichtung zur Kenntnisnahme.

Im Bereich des Campingplatzes „Nimseck“ ist die alte, vor dem Neubau genutzte Fernleitung im Boden verblieben. Eine Stellungnahme hierzu wird Ihnen von der zuständigen Stelle, der Wehrbereichsverwaltung West Außenstelle Wiesbaden noch nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH
BETRIEBSVERWALTUNG SÜD



i.A.



D)6BID



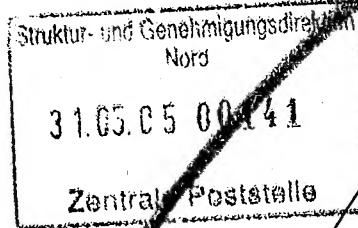
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

4

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Gartenfeldstr. 12a 54295 Trier

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**
Postfach 20 03 61

56003 Koblenz



Postanschrift:

Dienststelle Trier
Gartenfeldstr. 12a
54295 Trier

Tel.: 0651/94907-0
Fax: 0651/94907-77
Internet: www.lwk-rlp.de

Aktenzeichen (im Schriftverkehr stets angeben)
14-09.04 [redacted]

Auskunft erteilt – Durchwahl

e-mail

[redacted]@lwk-rlp.de

Datum
30.05.2005

Vollzug der Wassergesetze

**Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims für das Gebiet der
Verbandsgemeinde Irrel, Bitburg und Prüm sowie für das Gebiet der Stadt Bitburg
(Landkreis Bitburg-Prüm)**

Information der berührten öffentlichen Planungsträger

Ihr Schreiben vom 11. März 2005 - Ihr Az.: 312-63-Nims

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben haben Sie uns den Entwurf der Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der Nims (Gewässer II. Ordnung) vorgelegt. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Grundsatz stimmen wir der o.g. Verordnung zu.

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind in hohem Umfang insbesondere in den Gemarkungen Messerich, Dockendorf, Wolsfeld, Alsdorf und Niederweis betroffen und hier überwiegend als Rückhaltebereich gekennzeichnet. Für die landwirtschaftliche Nutzung sind aus dem Verordnungstext keine Erschwernisse abzuleiten.

Für die Grundstücke und Grundstücksteile, die im Abflußbereich liegen, wird jedoch gem. § 5 der Verordnung festgelegt, daß Grünlandumbruch verboten ist. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen und fachlich korrekten Grünlandpflege und -bewirtschaftung kann es jedoch erforderlich sein, kurzfristig Grünland umzubrechen und anschließend wieder diese Flächen neu einzusähen. Dies ist in manchen Fällen die einzige Möglichkeit, eine geschädigte Grünlandnarbe wieder in Stand zu setzen. Deshalb sollte diese Art des Grünlandumbruches auch im Abflußbereich möglich bleiben.

§ 5 der Verordnung sollte deshalb um den Zusatz ergänzt werden, daß zur Wiederherstellung der Grünlandnarbe auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ein~~e~~ kurzfristiger Grünlandumbruch erlaubt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





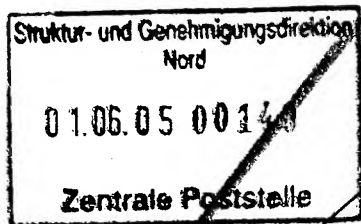
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

4

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Gartenfeldstr. 12a 54295 Trier

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61**

56003 Koblenz



Postanschrift:

Dienststelle Trier
Gartenfeldstr. 12a
54295 Trier

Tel.: 0651/94907-0
Fax: 0651/94907-77
Internet: www.lwk-rlp.de

Aktenzeichen (im Schriftverkehr stets angeben):
14-09.04 [redacted]

Auskunft erteilt – Durchwahl

e-mail

@lwk-rlp.de

Datum
31.05.2005

Vollzug der Wassergesetze

**Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims für das Gebiet der
Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg und Prüm sowie für das Gebiet der Stadt Bitburg
(Landkreis Bitburg-Prüm)**

Ihr Schreiben vom 10. Mai 2005 - Ihr Az.: 312-63-Nims

Sehr geehrte [redacted]

beigefügt senden wir Ihnen die Entwürfe Übersichtskarten 1 – 5 des ÜSG Nims mit Dank
zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Eisenbahn-Bundesamt

Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/M

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
55140-05-1143

Außenstelle

Frankfurt / Saarbrücken
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
23.05.05 00084
Zentrale Poststelle

Bearbeitung durch:

Telefon: 0 69 / 23 85 51 -

Telefax: 0 69 / 23 85 51 -

eMail: eba.bund.de
eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 18.05.2005

VMS-Nummer
256039

Betreff: **Vollzug der Wassergesetze;**
Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der N i m s für das Gebiet der
Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg, und Prüm sowie für das Gebiet der Stadt Bitburg
(Landkreis Bitburg-Prüm)

Information der berührten öffentlichen Planungsträger

Bezug: Ihr Zeichen: 312-63-Nims – Ihr Schreiben vom 11.03.2005

Anlage: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde im Sinne von § 3 des Gesetzes über die
Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundesverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) äußert
sich das Eisenbahn-Bundesamt zu o.g. Verfahren.

Gegen die Festsetzung bestehen aus öffentlich-rechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass möglicherweise planfestgestelltes
Eisenbahnbetriebsgelände überplant wird. (Lageplan liegt nicht bei.)

//2//

☒ Hausanschrift Standort Frankfurt: = Posteingangsstelle
Untermainkai 23-25
D-60329 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 23 85 51 – 0 Fax: (069) 23 85 51-186

Überweisungen an Bundeskasse Trier – Außenstelle Bonn, Deutsche Bundesbank Filiale Bonn (BLZ 380 000 00) Konto-Nr. 38 001 060,
BIC: MARKDEF1380, IBAN: DE91 388 0000 (0038 0010 60)

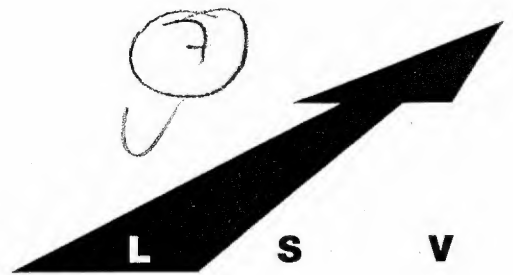
☐ Hausanschrift Standort Saarbrücken:
Grülingsstrasse 4
D-66113 Saarbrücken
Telefon: (0681) 3 89 77 – 0 Fax: (06 81) 3 89 77 - 671

Diese Flächen sind dem Zweck „Eisenbahnbetrieb“ öffentlich-rechtlich gewidmet und somit, solange die Widmung besteht, anderen Planungen entzogen. Der eisenbahnbetriebliche Zweck darf, solange diese Flächen eisenbahnbetrieblich gewidmet sind, durch das Überschwemmungsgebiet nicht gefährdet werden.

Die planungsrechtliche Genehmigung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz für Änderungen von Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes auf Eisenbahnbetriebsgelände erteilt das Eisenbahn-Bundesamt. Ich bitte dies in Ihrer Verordnung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Landesbetrieb Straßen und Verkehr Gerolstein

SGD Nord

Postfach 200361

56003 Koblenz

LANDESBETRIEB
STRASSEN UND
VERKEHR
GEROLSTEIN

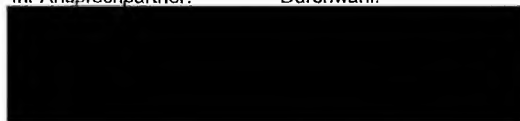
Ihre Nachricht:
vom 11.03.2005
312-63-Nims

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
2602/05- IV/2

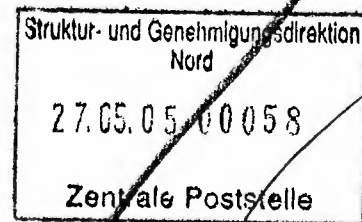
Ihr Ansprechpartner:

Durchwahl:

Datum:
25. Mai 2005



**Vollzug der Wassergesetze
Überschwemmungsgebiet an der Nims**



Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete haben wir keine Anregungen vorzubringen.

Wir gehen davon aus, dass erforderliche Bau- oder Ausbaumaßnahmen an klassifizierten Straßen auch weiterhin nach Abstimmung mit der SGD gem. § 89 LWG zulässig sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

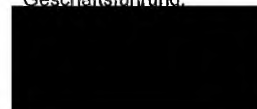


Besucher:
Brunnenstraße 1
54568 Gerolstein

Fon: (06591) 818-0
Fax: 06591 818-88
Web: www.lsv.rlp.de

Bankverbindung:
LRP Mainz
BLZ 550 500 00
Konto-Nr. 110137247

Geschäftsführung:



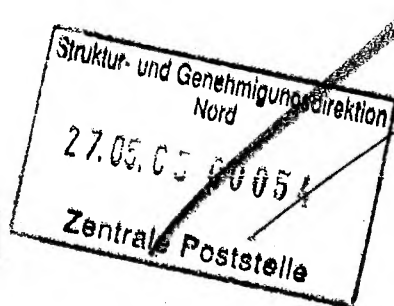
Rheinland-Pfalz

Deutsche Telekom AG, T-Com
Postfach 50 00, 65756 Eschborn

Struktur- und Genehmigungsbehörde
Nord

Postfach 200361

56003 Koblenz



Ihre Referenzen 312-63-Tr vom 11.03.2005
Unser Zeichen PTI 14, [REDACTED]
Durchwahl 0651 130-[REDACTED]
Datum 25.05.2005
Betrifft Neufestsetzung der Überschwemmungsgebiete an der Nims

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihre o. a. Planungen haben wir keine Bedenken. /

Bitte verwenden Sie bei künftigem Schriftwechsel nachfolgend
aufgeführte Anschrift:

Deutsche Telekom AG T-Com, TI N1 Mitte
-SupRPTI-
Alfred-Herrhausen-Allee 7
65760 Eschborn

Mit freundlichen Grüßen



STADTVERWALTUNG

Stadtverwaltung, Postfach 1564, 54625 Bitburg

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3 – 5

56068 Koblenz

Internet Adresse: <http://www.bitburg.de>
Hausanschrift: Rathausplatz 3-4, 54634 Bitburg

Telefon-Vermittlung:
Telefon-Durchwahl:
Telefax-Vermittlung:
Telefax-Durchwahl:
e-mail-Adresse:
Zimmer-Nr.:
Aktenzeichen:
Ihr Ansprechpartner:

Bitburg, den 24. Mai 2005

b. Humpf

- Ihre Zeichen: 312-63-Nims
- Ihr Schreiben vom 11.3.2005/Eingang 18.3.2005
- Neufestsetzung des Überwemmungsgebietes für die „Nims“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Informationen.

Eine Stellungnahme der Stadtwerke Bitburg liegt dem Schreiben bei.

Wir bitten, für den betroffenen Bereich die Festsetzung so zu treffen, dass die vorgesehenen Rückhaltemaßnahmen in der Talaue weiter möglich bleiben.

Im Bereich unseres rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 28 A Bereich „Im Nimstal“ fanden die hier vorgesehenen Nutzungsfestlegungen (Baufenster/Gewässerkorridor) noch keine Berücksichtigung bei den vorgesehenen Hochwasserlinien. Wir fordern Sie auf, diesen Bereich entsprechend anzupassen. Insbesondere gilt dies für Stahl, Flur 1, Parz. 210/11, 210/10, 220/52. In diesem Bereich wird zudem per rechtskräftiger Planfeststellung ein Gewässer III. Ordnung (Fennelsbach) im neuen Verlauf offengelegt. Wir bitten um Beachtung.

Aus unserem Sachbereich Liegenschaften bzw. aus dem Ortsbeirat Stahl liegen uns keine weiteren Hinweise vor.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlagen

Stellungnahme Stadtwerke Bitburg
Auszug aus dem B-Plan Nr. 28 A
Bereich „Im Nimstal“

Vermerk:

*Unterlagen an [Redacted] (Ref. 34) gefast m. d. B. um
Abstimmung hinsichtlich des wasserrechtl. Erschließungsplans*

Brief z.K.

Kreissparkasse
Bitburg-Prüm
(BLZ 58650030)
Kto. 372

Volksbank
Bitburg eG
(BLZ 58660101)
Kto. 2040014

Dresdner Bank
Filiale Bitburg
(BLZ 58580074)
Kto. 5512876

Postbank
Köln
(BLZ 37010050)
Kto. 28489-500

Ralfelsenbank
östl. Südeifel eG Dudeldorf
(BLZ 58662653)
Kto. 207650

Sprechzeiten:
Montag-Mittwoch 8.30-12.30 Uhr 14.00-16.00 Uhr
Donnerstag 8.30-12.30 Uhr 14.00-18.00 Uhr
Freitag 8.30-12.30 Uhr

REGION
PRIER

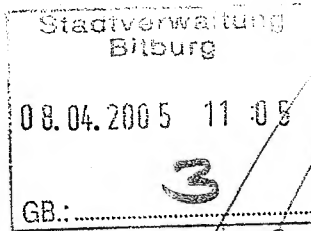
STADTWERKE

WASSERVERSORGUNG · ABWASSERBESEITIGUNG
VERKEHRSBETRIEBE

Stadtwerke · Postfach 1564 · 54625 Bitburg

Stadtverwaltung Bitburg
Postfach 1564

54625 Bitburg



fit

BITBURG

Auf die Lage kommt es an!

Hausanschrift: Denkmalstraße 6, 54634 Bitburg



Az.:

Bitburg, 08.04.2005

Überschwemmungsgebiet „Nims“ in Bitburg-Stahl

Ihr Schreiben vom 31.03.05, Az.: GB 3 da-he
Unser Schreiben vom 04.04.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Flächennutzungsplan der Stadt Bitburg wurden in der Gemarkung Stahl, Flur 1 – „Aufm Köpfchen“ Rückhaltebecken in der Talaue der Nims für das Baugebiet „Auf der Hammerwies II“ ausgewiesen. Diese geplanten Rückhalte- bzw. Versickerungsbecken liegen zumindest teilweise im Überschwemmungsgebiet der Nims.

Nach Rücksprache mit der SGD-Nord Rewab Trier bleibt festzuhalten, dass die Angelegenheit im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Einleiterlaubnis zu erörtern und zu klären ist. Ein generelles Verbot für die Errichtung von Abwasseranlagen im Überschwemmungsgebiet besteht nicht. Dass im Überschwemmungsgebiet, wie auch bisher, besondere Anforderungen an die Gestaltung der Rückhalteinrichtungen gestellt werden, muss erwartet werden.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.



Kreissparkasse
Bitburg-Prüm
(BLZ 58650030)
Kto. 372

Volksbank
Bitburg eG
(BLZ 58660101)
Kto. 2040014

Postbank
Köln
(BLZ 37010050)
Kto. 28489-500

Raiffeisenbank
östl. Südeifel eG Dudeldorf
(BLZ 58662653)
Kto. 207650

Sprechzeiten:
Montag - Mittwoch 8.30-12.30 Uhr 14.00-16.00 Uhr
Donnerstag 8.30-12.30 Uhr 14.00-18.00 Uhr
Freitag 8.30-12.30 Uhr

REGION
TRIER ★
★ ★ ★

$\frac{189}{9}$

Unten
in der Fennelsbach

W
0

Flur 1

Erhalt des
Halbtrockenrasens

Fläche
für die
Landwirtschaft

Unland

Unland

Private Grünflächen

Fläche -XX-
für die
Muster-
wirtschaft

In der Wanger's

Wies

Aufhebung
bestehende
Verordnung
Fennelsbach
DN1000

Abwasserkanal DN 50

Nims

WA II

0,3 (0,6)

0

$\frac{150}{5}$

Im Acker

378 Zur Röme

20 kV - Freileitung

beidseitige
Schutzstre

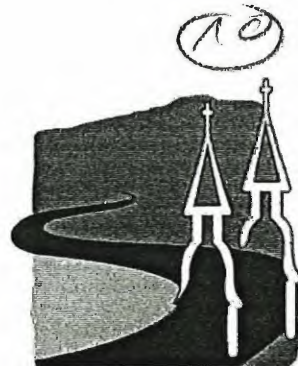
$\frac{1034}{149}$

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG PRÜM

Verbandsgemeindeverwaltung · Postfach 10 60 · 54591 Prüm

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61

56003 Koblenz



VERBANDSGEMEINDE
P R Ü M

Datum: 31.05.2005
Fachbereich 2: Natürliche Lebensgrund-
lagen und Bauen
Unser Zeichen: Fb 2/La.
Auskunft erteilt: [Redacted]
Zimmer: [Redacted]
Telefon: [Redacted]
E-Mail: [Redacted]

Vollzug der Wassergesetze
Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der N i m s für das Gebiet der
Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg-Land und Prüm sowie für das Gebiet der Stadt Bitburg
(Landkreis Bitburg-Prüm)
hier: Information der betroffenen Kommunen

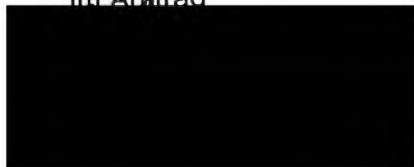
Ihr Schreiben vom 11.03.2005; Az.: 312-63-Nims

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass sich die Verbandsgemeinde Prüm den Stellungnahmen der
Ortsgemeinden anschließt.

Die Stellungnahmen der Ortsgemeinden sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Verbandsgemeindeverwaltung Prüm · Tiergartenstraße 54 · 54595 Prüm

Telefon (0 65 51) 9 43-0 · Fax (0 65 51) 9 43-1 33 · Internet-Adresse: www.pruem.de

KSK Bitburg-Prüm (BLZ 586 500 30) 50002807 · VB Eifel Mitte (BLZ 586 915 00) 6714750 · RB Westeifel (BLZ 586 619 01) 5000018
Überweisung aus dem Ausland: IBAN: DE22 5865 0030 0050 0028 07 SWIFT-BIC: MALADE51BIT

Auw Bleialf Brandscheid Buchet Bundesheim Dingdorf Feuerscheid Fleringen Giesdorf Gondembrett Großlangenfeld
Habscheid Heckhuscheid Heisdorf Hersdorf Kleinlangenfeld Lasel Masthorn Matzerath Mützenich Neuendorf
Niederlauch Nimschuscheid Nimsreuland Oberlascheid Oberlauch Olzheim Orlenbach Pittenbach Pronsfeld Prüm Rommersheim Roth
Schönecken Schwirzheim Seiwerrath Selterich Wallersheim Wäwerath Wawern Weinsheim Wnningen Winterscheid Winterspelt

HN, Cant 2
09.05.05

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Feuerscheid

vom 02.05.2005

Zuständige Abteilung: *Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen*

Tagesordnungspunkt:

3. Vollzug der Wassergesetze
- Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Nims -

Der Ortsgemeinderat hat die Vorlage der Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Nims für das Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm zur Kenntnis genommen.

Seitens der Ortsgemeinde Feuerscheid werden keine Einwände erhoben.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit beglaubigt.
Gleichzeitig wird die Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses bestätigt.

Prüm, 9. Mai 2005

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm

Im Auftrag: /



HW 1 Land
13.05.05 2

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Nimsreuland

vom 02.05.2005

Zuständige Abteilung: *Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen*

Tagesordnungspunkt:

1. Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims

Der Ortsgemeinderat nimmt den vorliegenden Entwurf der Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der Nims ohne Bedenken an.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit beglaubigt.
Gleichzeitig wird die Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses bestätigt.

Prüm, 13. Mai 2005

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm

Im Auftrag:



Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Lasel

vom 17.05.2005

Zuständige Abteilung: *Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen*

Tagesordnungspunkt:

1. Vollzug der Wassergesetze; Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Nims für das Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm, hier: Ortsgemeinde Lasel

Der Ortsbürgermeister stellte die Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der Nims vor.
Insbesondere wurde auf die Problematik der Bebauung und die diesbezüglichen Einschränkungen innerhalb des Gebietes der bestehenden Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für die Ortsgemeinde Lasel hingewiesen.

Die Ortsgemeinde Lasel nimmt zu der Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der Nims wie folgt Stellung:

Die Regelungen der Satzung über die Abgrenzung und Abrundung der Ortslage Lasel sollen unverändert beibehalten werden.

Die Verbote bzw. Regelungen der Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes sollen auf den Satzungsbereich keine Anwendung finden. Dies betrifft insbesondere den § 4 der angesprochenen Verordnung.

Die Ortsgemeinde bittet, ihren Wunsch beim Erlass der Verordnung zu berücksichtigen.

Die Beschlussfassung erfolgte mit 7 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit beglaubigt. Gleichzeitig wird die Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses bestätigt.

Prüm, 18. Mai 2005
Verbandsgemeindeverwaltung Prüm
Im Auftrag:



Was für eine Satzung?

H. Cant
24.05.05 2

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Giesdorf

vom 15.04.2005

Zuständige Abteilung: *Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen*

Tagesordnungspunkt:

1. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister informierte den Rat über allgemeine gemeindliche Angelegenheiten, unter anderem über den Vollzug der Wassergesetze; hier: Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Nims für die Gebiete der Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg-Land und Prüm sowie für das Gebiet der Stadt Bitburg (Landkreis Bitburg-Prüm).

Nach Beratung beschloss der Ortsgemeinderat hierzu folgende Stellungnahme:

- Die Ortsgemeinde hat den Entwurf zur Kenntnis genommen.
- Die in der Ortslage befindlichen Abfluss- und Rückhaltebereiche führen zu keiner größeren Beeinträchtigung der einzelnen Grundstücksbesitzer.
- Die Verwaltung sollte alle betroffenen Grundstückseigentümer benachrichtigen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit beglaubigt. Gleichzeitig wird die Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses bestätigt.

Prüm, 23. Mai 2005
Verbandsgemeindeverwaltung Prüm
Im Auftrag:



Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Nimshuscheid

vom 30.05.2005

Zuständige Abteilung: *Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen*

Tagesordnungspunkt:

1. Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Nims

Dem Ortsgemeinderat wurde der Inhalt des Schreibens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 11.03.2005 bekannt gegeben. Die Regelungen der geplanten Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der Nims wurden den Ratsmitgliedern bekanntgegeben. Der Ortsgemeinderat möchte, dass der Spielplatz im Bereich der Ortslage Nimshuscheider Mühle nicht von den Regelungen der Verordnung betroffen wird. Die SGD Nord soll dies im weiteren Planverfahren berücksichtigen. Weitere Anregungen werden nicht vorgetragen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit beglaubigt. Gleichzeitig wird die Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses bestätigt.

Prüm, 31. Mai 2005

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm

Im Auftrag:



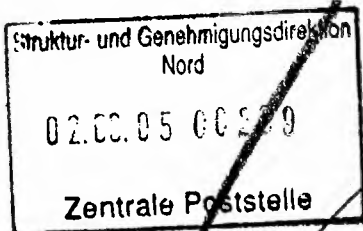


VERBANDSGEMEINDE BITBURG-LAND
VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG

Verbandsgemeinde Bitburg-Land – Postfach 16 61 – 54626 Bitburg

SGD Nord
Stresemannstraße 3 - 5

56068 Koblenz



Hubert-Prim-Straße 7 – 54634 Bitburg

Telefon (06561) 66-0 - Bei Durchwahl

Telefax (06561) 66

eMail: info@bitburg-land.de; www.bitburg-land.de

Ansprechpartner:

eMail:

Aktenzeichen:

Datum:

01.06.2005

Vollzug des Wassergesetzes; Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes für das Gebiet der Verbandsgemeinde Bitburg-Land

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme der Ortsgemeinde Wolsfeld zu den von Ihnen festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Weitere Stellungnahmen unserer Ortsgemeinden liegen nicht vor.

Sofern Ihrerseits noch Fragen bestehen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



Gleitende Arbeitszeit (Terminabsprache möglich). Den zuständigen Sachbearbeiter erreichen Sie am besten:

Montag	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag/Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Bitburg-Prüm BLZ 586 500 30 Kto. 1602
Volksbank Bitburg BLZ 586 601 01 Kto. 2010069
Postbank Köln BLZ 370 100 50 Kto. 87222500
Raiffeisenbank östl. Südeifel Dudeldorf BLZ 586 626 53 Kto. 202630



Ortsgemeinde Wolsfeld

An die
Verbandsgemeindeverwaltung
Abt. 4

54634 Bitburg

Verbandsgemeinde Bitburg-Land					
Bgm.	31. Mai 2005				SG
1	2	3	4	5	6

Wolsfeld, 29. 05. 2005

Betr.: Vollzug des Wassergesetzes;

Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Nims auf der Gemarkung Wolsfeld

hier: Stellungnahme OG Wolsfeld zur Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der Nims auf der Gemarkung Wolsfeld

Bezug: 1. SKD Nord vom 11. 03. 2005
2. VG Bitburg-Land – Az 4.6.2/661-05 – vom 22. 03. 2005

Die Ortsgemeinde Wolsfeld nimmt zu dem vorgelegten Entwurf der Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der Nims (Gewässer II. Ordnung) wie folgt Stellung.

1. Auch der SGD Nord sollte bekannt sein, dass es sich nicht um die Gemarkung Wolsfeld, sondern um die Gemarkung **Wolsfeld** handelt. Deshalb
streiche in allen Kartenblätter: Gemarkung Wolsfeld
setze in allen Kartenblätter: Gemarkung Wolsfeld
2. Das Überschwemmungsgebiet im Bereich Flur 6 „Im Bungert, scheint über die Parzelle 79/3 hinaus - speziell auf den Parzellen 76/, 81 und 82, aus hiesiger Sicht etwas großzügig ausgelegt. (Blauer Bereich in anhängender Skizze)
3. Im Bereich Flur 6 ist das Überschwemmungsgebiet von Norden bis zur Ortslage „Im Braupesche“ und wieder ab dem südlichen Bereich der „Hubertusstraße“ eingezeichnet. Somit ist die eigentliche Ortslage in diesem Bereich nicht im Überschwemmungsgebiet.
Ist diese Festsetzung realistisch oder ist die Ortslage grundsätzlich nicht als Überschwemmungsgebiet eingezeichnet?
(Roter Bereich in anhängender Skizze)

Wir bitten um Änderung bzw. Überprüfung der vorgenannten Feststellungen.

Darüber hinaus hat die Ortsgemeinde Wolsfeld keine weiteren Einwendung / Anregungen.

Mit freundlichem Gruß

Ortsbürgermeister

Anschrift: @t-online.de



12

Referat 41

an

Referat 31

im Hause

15/6 Br 16/6

**Vollzug der Wassergesetze;
Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der N i m s für das Gebiet
der Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg und Prüm sowie für das Gebiet der Stadt
Bitburg, Landkreis Bitburg-Prüm**

Ihre Schreiben vom 11.03.2005 und 01.06.2005, Az.: 312-63-Nims

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihre o.g. Schreiben nehme ich aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung zu der beabsichtigten Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims Stellung:

I. Landesentwicklungsprogramm III (LEPIII)

Gemäß Landesentwicklungsprogramm 1995 (LEP III), Ziffer 3.8.3, sind die Abflüsse der Oberflächengewässer soweit notwendig zu regeln, um Hochwassergefahren besonders für Siedlungen zu mindern und Engpässe durch Niedrigwasserperioden zu vermeiden (Grundsatz). Retentionsräume sollen die Hochwassergefahren mindern. Dabei sind natürliche Retentionsräume durch festgelegte Überschwemmungsgebiete zu sichern und Talauen vor hochwasserabflusshemmenden Nutzungen und Bebauung freizuhalten (insbesondere durch Renaturierung). Maßnahmen des passiven Hochwasserabflusses haben Vorrang vor technischen Maßnahmen der Hochwasserabwehr. In den regionalen Raumordnungsplänen werden hierzu Vorrangbereiche für Wasserwirtschaft zur Abwehr von Hochwassergefahren ausgewiesen (Ziel).

Nach den zeichnerischen Darstellungen in der Gesamtkarte zum LEP III tangiert das Vorhaben im nördlichen Bereich einen Erholungsraum und teilweise einen Kernraum für Arten- und Biotopschutz sowie einen Wassersicherungsraum. Im mittleren Bereich wird die Stadt Bitburg als Mittelzentrum im Grundnetz und im südlichen

Bereich ein Kernraum für den Arten- und Biotopschutz, dieser jedoch nur randlich, betroffen.

II. Regionaler Raumordnungsplan „Region Trier“

Ziffer 5.5.2 des regionalen Raumordnungsplans „Region Trier“ 1985 enthält Ausführungen zu Abflussregelung, Hochwasserschutz und Niedrigwasseraufhöhung.

Danach ist das vorhandene Abführungsvermögen der Gewässer weitestgehend zu erhalten. Dies erfordert die Sicherung der natürlichen Retentionsräume sowie das Freihalten der Talsohlen und Abflussquerschnitte der Wasserläufe von abflussstörenden Nutzungen.

Ist das natürliche Abführungsvermögen nicht ausreichend gewährleistet, müssen zur Vermeidung negativer Auswirkungen von Hochwässern auf die Siedlungen und die Landwirtschaft verstärkt Abflussregelungen getroffen werden. (Ausbau der Gewässer, insbesondere aber der Bau von Rückhaltebecken und Speichieranlagen). Bei Maßnahmen der Abflussregelung ist den verschiedenen Interessen am Wasser unter Beachtung des Wasserhaushaltes Rechnung zu tragen. Maßnahmen der Wasserwirtschaft sind mit den landespflegerischen und ökologischen Belangen abzustimmen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass in den Erläuterungen zu Ziffer 5.5.3 „Sicherung von Wasservorkommen“ im Generalplan ein Rückhaltebecken für die Nims im Bereich Rittersdorf enthalten ist. 12

Unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der im LEP III und regionalen Raumordnungsplan „Region Trier“ enthaltenen raumordnerischen Erfordernisse werden gegen den Entwurf der Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der Nims keine Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage.: Kartenmaterial

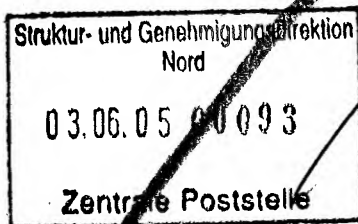


Kreisverwaltung Bitburg-Prüm · Postfach 13 65 · D-54623 Bitburg

Trierer Straße 1 · D-54634 Bitburg
Telefon (0 65 61) 15 - 0
Telefax (0 65 61) 15 - 10 00
E-Mail: info@bitburg-pruem.de
www.bitburg-pruem.de

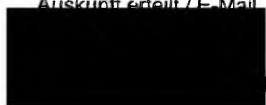
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61

56003 Koblenz



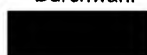
Aktenzeichen
04-50-25

Auskunft erteilt / E-Mail



[g-pruem.de](mailto:info@bitburg-pruem.de)

Durchwahl



Zimmer

412

Bitburg,

30.05.2005

D:\LANDESPLANUNG\THEMEN\RAUMORDNUNG_
LANDESPLANUNG\Steinbrüche (BlmschG,
Wasserrecht)\Stellungnahmen Wasserrecht\ÜSG
Nims.doc

Vollzug der Wassergesetze;

Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims für das Gebiet der Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg und Prüm sowie der Stadt Bitburg (Landkreis Bitburg-Prüm)

Information der berührten öffentlichen Planungsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur geplanten Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims geben wir nach Beteiligung der Fachbehörden des Hauses nachfolgende Stellungnahme ab:

Nach Überprüfung der vorgelegten Karten haben wir in Bezug auf die genehmigten Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinde Prüm und der Stadt Bitburg bzw. der zur Zeit im Fortschreibungsverfahren befindlichen Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Irrel festgestellt, dass die dort nachrichtlich übernommenen Grenzen der Überschwemmungsgebiete in großen Teilen nicht mit der Darstellung für die Neufestsetzung übereinstimmen. Hiermit verbunden ist, dass auch in verschiedenen Bereichen das vorgesehene Überschwemmungsgebiet als Baufläche überplant ist bzw. überplant werden soll.

Insbesondere innerhalb der Ortslagen und bei der Ausweisung von Neubaugebieten in der Flächennutzungsplanung halten wir zur Planungssicherheit der Gemeinden und zur Vermeidung von Planungsschäden eine übereinstimmende Darstellung der Grenzen des Überschwemmungsgebietes für notwendig.

Wir bitten deshalb, mit den örtlichen Planungsträgern in wasserrechtlicher Hinsicht, ggfls. über die Regionalstellen, eine entsprechende Abstimmung herbeizuführen. Dies betrifft insbesondere die Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Irrel, die zur Zeit noch nicht abgeschlossen sind.

Aus Sicht der Gewässerunterhaltung wird darüber hinaus angeregt, die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes in Flur 3, Gemarkung Schönecken, zu überprüfen.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Bitburg-Prüm
BIC: MALADE51BIT
Volksbank Bitburg eG
Postbank Köln

BLZ 586 500 30 · Konto 141
IBAN DE08 5865 0030 0000 0001 41
BLZ 586 601 01 · Konto 2 010 000
BLZ 370 100 50 · Konto 2 345 1 – 503

Sprechzeiten:
montags - mittwochs:
donnerstags:
freitags:

von 08:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
von 08:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 18:00 Uhr
von 08:00 - 12:00 Uhr

Die vorgelegten Kartenunterlagen erhalten Sie anbei wunschgemäß zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier

Az.: 34-0/10/06-5/01

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: 0651 – 4601 – [REDACTED]

Telefax: 0651-4601 [REDACTED]

Trier, den 15.12.05

Referat 31



Ausweisung des Überschwemmungsgebietes der Nims

Ihr Schreiben vom 21.06.2005; Az.: 312-63-Nims

Sehr geehrte [REDACTED]

die innerhalb des Feststellungsverfahrens erhobenen Einlassungen haben wir in fachlicher Hinsicht geprüft und bewertet. Wir nehmen zu den Einlassungen Stellung, bei denen eine fachliche Bewertung erforderlich ist:

zu 3)

Das ÜSG berührt unterirdische Anlagen nicht. Wartung und Reparatur der Fernleitungen ist weiterhin möglich. Neue Anlagen, Geländeänderungen und Bauten sind jedoch verboten, bzw. bedürfen einer Ausnahmegenehmigung. Eine Veränderung am Gewässer bzw. Arbeiten am Gewässer (2.12) erfolgen durch die Überschwemmungsgebietsausweisung nicht. Demnach wird der Betrieb der Fernleitung durch die Überschwemmungsgebietsausweisung nicht behindert oder beeinträchtigt.

zu 4)

Es bestehen gegen einen kurzzeitigen Grünlandumbruch zur Wiederherstellung der Grasnarbe keine Einwände in fachlicher Hinsicht.

zu 5)

Der Betrieb von Bahnanlagen wird durch die Überschwemmungsgebietsausweisung nicht beeinträchtigt. Neubau und Umbau von Anlagen innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist jedoch verboten, bzw. bedarf der Ausnahmegenehmigung.

zu 7)

Die Möglichkeiten einer Ausnahmegenehmigung nach § 89 LWG bestehen nach wie vor.

zu 9)

Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes basiert auf den Abflussverhältnissen bei einem 100-jährlichen Hochwasser. Diese Angrenzung basiert auf neueren hydrologischen Berechnungen und steht in Einklang mit den Vorgaben des „Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes“ vom 3. Mai 2005. Eine Anpassung der Überschwemmungsgebietsgrenze an eine zukünftige Bebauung ist grundsätzlich nicht möglich und auch nicht zweckmäßig. Der Verlauf der Überschwemmungsgebietsgrenze ergibt sich allein aus den hydrologischen Verhältnissen, die im betreffenden Fall eine teilweise Überflutung der betreffenden Grundstücksflächen ausweisen. Die Gewässerverlegung beeinflusst die Überschwemmungsgebietsgrenze nicht in relevantem Maße, so dass auch hier eine Anpassung der Überschwemmungsgebietsgrenze nicht erforderlich ist.

zu 10)

Zur Einlassung des Ortsgemeinderates Lasel hinsichtlich einer Abrundungssatzung kann nicht dezidiert fachlich Stellung genommen werden, da die Lage dieses Bereiches nicht bekannt ist. Da eine Begründung für die Herausnahme dieses Bereiches aus dem ÜSG nicht vorgebracht wird, eine solche auch nicht erkennbar wäre, ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Der Bereich des Spielplatzes wird aufgrund der Höhenlage überflutet, so dass eine Herausnahme aus dem Überschwemmungsgebiet aus hydrologischer Sicht nicht zu vertreten ist.

zu 11)

Die Kartenbeschriftung auf Blatt 5 wird in „Wolsfeld“ geändert.

Die Überflutungssituation ergibt sich im wesentlichen durch die Höhenlage der Flächen. Der blau umrandete Bereich liegt tiefer als 216 m ü. NN, der rot umrandete Bereich höher als 217 m ü. NN. Demnach ist die Überschwemmungsgebietsdarstellung plausibel.

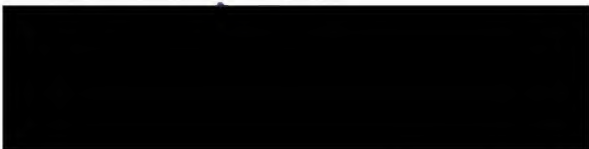
zu 12)

Für das im wasserwirtschaftlichen Generalplan im Bereich Rittersdorf eingetragene Rückhaltebecken gibt es keine aktuellen Realisierungsbestrebungen, so dass die Ausweisung hierdurch nicht beeinflusst wird.

Zu 13)

Die räumliche Abgrenzung eines Überschwemmungsgebietes orientiert sich nicht an vorhandenen oder geplanten Nutzungen, sondern ergibt sich aus den Vorgaben des Wasserrechts, aktuell aus dem „Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes“ vom 3. Mai 2005. Hiernach werden „als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete festgesetzt, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.“ Dies ist im betreffenden Fall erfolgt. Die Grenzen eines Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus hydrologischen Berechnungen oder Zuständen und können nicht in Abstimmungsgesprächen verhandelt werden. Die Übernahme der mit der Neuabgrenzung sich ergebenden Überschwemmungsgebietsgrenzen in die Flächennutzungspläne wird in jedem Fall empfohlen.

Mit freundlichem Gruß



Feststellung ÜSG NIMS T: 31.05.2005

Liste der Anregungen bzw. Stellungnahmen (Stand 13.06.2005)

Nr.	Kommune/ Träger öffentlicher Belange	Datum der Vorlage	Vorgetragene Argumente	Bemerkungen
1	LSV Straßen- und Verkehr Koblenz	08.04.2005	Abgabe des Vorgangs an den Landesbetrieb Straßen und Verkehr in Gerolstein	
2	Wehrbereichsverwaltung West -Außenstelle Wiesbaden-	18.04.2005	NATO-Pipeline Bitburg könnte betroffen sein. Fernleitungsbetriebsgesellschaft in Idar-Oberstein sollte beteiligt werden.	am 22.04.erfolgt. am 27.04. ein Satz Übersichtskarten an FBG versandt
3	Fernleitungsbetriebsgesellschaft Idar-Oberstein	29.04.2005	Kraftstofffernleitung Bitburg grenzt an die Nims an	Übersichtskarten am 29.04. zurück <i>Kur</i> <i>Pub.</i>
4	Landwirtschaftskammer R-P Außenstelle Trier	Anruf 10.05.05 01.06.2005	Grundsätzlich keine Bedenken, jedoch bei landwirtschaftlichen Nutzflächen im Abflussbereich müsste eine kurzfristiger Grünlandumbruch möglich bleiben. § 5 der VO sollte dahingehend abgeändert werden.	Übersichtskarten am 10.05. versandt Karten am 01.06. zurück <i>Nur</i>

5	Eisenbahn-Bundesamt Frankfurt	23.05.05	Grundsätzlich keine Bedenken	<i>kur nicht!</i>
7	Landesbetrieb Straßen und Verkehr Gerolstein	27.05.2005	Bau- und Ausbaumaßnahmen von Straßen müssen weiterhin möglich sein.	<i>kur nicht!</i>
8	Deutsche Telekom AG, T-Com Postfach 50 00	27.05.2005	keine Bedenken	Künftige Schriftwechsel an: Deutsche Telekom AG T-Com, TINI Mitte-SupRPTI-Alfred-Herrhausen-Allee 7 65760 Eschborn
9	Stadtverwaltung Bitburg	27.05.2005	Unterlagen an Ref. 34 vorab gefaxt m.d.B. um Prüfung hinsichtlich der wasserrechtlichen Einleitererlaubnis	✓
10	Verbandsgemeinde Prüm	01.06.2005	VG schließt sich der Stellungnahmen der OG's an OG Feuerscheid, Nimsreuland u. Giesdorf: Keine B. OG Lasel: Im Satzungsbereich(?) dürfen die Verbote der VO nicht gelten. OG Nimshuscheid: Spielplatz im Bereich Nimshuscheider Mühle darf von den VO-Regelungen nicht betroffen sein.	✓
11	Verbandsgemeinde Bitburg-Land	02.06.2005	OG Wolsfeld: Gemarkungsbezeichnung falsch (Wolfsfeld) u. teilweise ÜSG-Linie nicht plausibel	Karten zu ✓

*Lösung → HQ 100 7/11/13
2007 Ref. m.d. Ref. des Ständes*

12	Referat 41 Raumordnung	Anruf 01.06.2005 Stellungn. 14.06.2005	Karten telefonisch angefordert. - Keine Bedenken	Karten zurück
13	Kreisverwaltung Bitburg-Prüm	03.06.2005	Bei einigen FNP's weichen die dort nachrichtlich angegebenen ÜSG-Linien mit den neuen ÜSG-Linien ab. Des weiteren sollte bezüglich der Gewässerunterhaltung die Abgrenzung in der Gemarkung Schönecken überprüft werden	
14	VG Irrel	Anruf 13.06.	Karten sind nicht mehr auffindbar, Planer der Gemeinde Irrel [REDACTED] forderte telefonisch die Karten an	Karten am 13.06. übersandt

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier

Az.: 34-0/10/06-5/01

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: 0651 – 4601 – [REDACTED]

Telefax: 0651-4601 [REDACTED]

Trier, den 30.01.06



Referat 31

Ausweisung des Überschwemmungsgebietes der Nims

Anlage: 7 Stehordner

Sehr geehrte [REDACTED]

Sie erhalten als Anlage 7 Ordner mit den jeweiligen Kartensätzen für die Rechtsverordnung des ÜSG der Nims.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

60329 Frankfurt am Main

Telefon (0261) 120 – 0
E-Mail Poststelle@sgd nord.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon/Fax (persönlich) E-Mail (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer	Datum
551401-05-1143 18.05.2005	312-63-Nims 11.03.2005	[REDACTED]	Neustadt 21 112	13.02.2006

Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims;

Information der betroffenen Kommunen / Information der berührten öffentlichen Planungsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims übersanden wir Ihnen eine Ausfertigung des geplanten Verordnungstextes mit der Möglichkeit der Stellungnahme. Mit Schreiben vom 18.05.2005 nahmen Sie zu der geplanten Neufestsetzung Stellung.

Die fachtechnische sowie rechtliche Überprüfung der gesamten Bedenken und Anregungen der Kommunen und der Träger öffentlicher Belange ist nun abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 18.05.2005 teilten Sie mit, dass gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes aus öffentlich-rechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Jedoch weisen Sie in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die planungsrechtlichen Genehmigungen für Änderungen von Anlagen einer Eisenbahn des Bundes auf Eisenbahnbetriebsgelände ausschließlich das Eisenbahnbundesamt zuständig sei.

Hierzu führe ich aus, dass, auch wenn das Eisenbahnbundesamt für die planungsrechtliche Genehmigung von Anlagen zuständig ist, die Rechtsverordnung des Überschwem-

Abteilungen: - Zentralabteilung - Gewerbeaufsicht Zentralreferat u. Regionalstelle Koblenz - Wasserversorgung, Abfallwirtschaft - Bodenschutz - Zentralreferat - Regionalstelle Koblenz - Raumordnung, Landschaftspflege, Bauwesen	Dienstgebäude: - Stresemannstr. 3-5 - Stresemannstr. 3-5 - Neustadt 21 - Kurfürstenstraße 12 – 14 - Stresemannstr. 3-5	Telefaxnummer: (0261) 1202200 (0261) 1202503 (0261) 1202955	Konten der Regierungskasse: Landeszentralbank Koblenz Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00) Landesbank Rheinland-Pfalz Girozentrale Koblenz Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00) Sparkasse Koblenz Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)	Besuchszeiten: montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr freitags: 9.00 - 12.00 Uhr 06.01.02 Antwortschr. EBA
---	---	---	---	---

mungsgebietes als materielles Gesetz zu beachten ist. Ich verweise hierbei insbesondere auf § 4 und § 5 der Überschwemmungsgebietsverordnung.

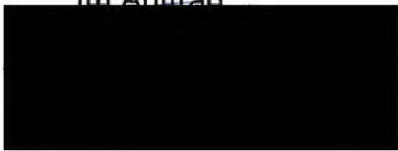
Eine zwischenzeitliche Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes durch die neuen Regelungen des Hochwasserschutzgesetzes vom 10. Mai 2005 machte eine Anpassung des Verordnungstextes erforderlich.

Aufgrund der neuen rechtlichen Situation wird nunmehr bei den Verboten im Verordnungstext zwischen baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen unterschieden. Hierbei ist zu beachten, dass es für die Errichtung baulicher Anlagen keine Genehmigungsfiktion mehr gilt.

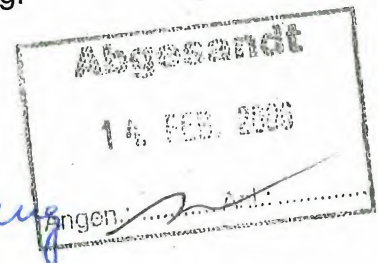
Auch ist grundsätzlich die Ausweisung neuer Baugebiete im Überschwemmungsgebiet nach § 31b Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (§ 4 Abs. 2 ÜSG-Verordnung) verboten. Nur in Ausnahmefällen kann die zuständige Regionalstelle Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz in Trier eine Befreiung von dem Verbot erteilen.

In Kürze wird das Überschwemmungsgebiet der Nims festgestellt. Besteht Ihrerseits noch Klärungsbedarf, so stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



2) 2. Vorgang



13/2



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
Hohlstraße 12

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

55743 Idar-Oberstein

Telefon (0261) 120 – 0
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon/Fax (persönlich) E-Mail (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer	Datum
TB 6/10/1900a/05 02.05.2005	312-63-Nims 11.03..2005	[REDACTED]	Neustadt 21 112	13.02.2006

Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims;

Information der betroffenen Kommunen / Information der berührten öffentlichen Planungsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims übersanden wir Ihnen eine Ausfertigung des geplanten Verordnungstextes mit der Möglichkeit der Stellungnahme. Mit Schreiben vom 02.05.2005 nahmen Sie zu der geplanten Neufestsetzung Stellung.

Die fachtechnische sowie rechtliche Überprüfung der gesamten Bedenken und Anregungen der Kommunen und der Träger öffentlicher Belange ist nun abgeschlossen.

Zu den von Ihnen vorgebrachten Anregungen teile ich mit, dass das Überschwemmungsgebiet unterirdische Anlagen nicht berührt. Die Wartung und Reparatur der Fernleitungen ist weiterhin möglich.

Neue Anlagen, Geländeänderungen und Bauten sind jedoch grundsätzlich verboten und bedürfen ggf. einer Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung nach § 4 bzw. § 5 der Verordnung.

Abteilungen:

- Zentralabteilung
- Gewerbeaufsicht Zentralreferat u. Regionalstelle Koblenz
- Wasserversorgung, Abfallwirtschaft
- Bodenschutz
- Zentralreferat
- Regionalstelle Koblenz
- Raumordnung, Landespflege, Bauwesen

Dienstgebäude:

- Stresemannstr. 3-5
- Stresemannstr. 3-5

- Neustadt 21
- Kurfürstenstraße 12 – 14
- Stresemannstr. 3-5

Telefaxnummer:
(0261) 1202200

(0261) 1202503
(0261) 1202955

Konten der Regierungskasse:

Landeszentralbank Koblenz
Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Koblenz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:

montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 16.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

06.01.02 Antwortschr. FBG

Eine Veränderung am Gewässer bzw. Arbeiten am Gewässer (2.12) erfolgen durch die Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes nicht. Demnach wird der Betrieb der Fernleitung nicht behindert oder beeinträchtigt.

Eine zwischenzeitliche Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes durch die neuen Regelungen des Hochwasserschutzgesetzes vom 10. Mai 2005 machte eine Anpassung des Verordnungstextes erforderlich.

Aufgrund der neuen rechtlichen Situation wird nunmehr bei den Verboten im Verordnungstext zwischen baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen unterschieden. Hierbei ist zu beachten, dass es für die Errichtung baulicher Anlagen keine Genehmigungsfiktion mehr gilt.

Auch ist grundsätzlich die Ausweisung neuer Baugebiete im Überschwemmungsgebiet nach § 31b Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (§ 4 Abs. 2 ÜSG-Verordnung) verboten. Nur in Ausnahmefällen kann die zuständige Regionalstelle Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz in Trier eine Befreiung von dem Verbot erteilen.

In Kürze wird das Überschwemmungsgebiet der Nims festgestellt. Besteht Ihrerseits noch Klärungsbedarf, so stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



2) 2. Vorgang



13h



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Telefon (0261) 120 – 0
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Landesbetrieb Straßen und Verkehr
Gerolstein
Brunnenstraße 1

54568 Gerolstein

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon/Fax (persönlich) E-Mail (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer	Datum
2602/05-IV/2 25.05.2005	312-63-Nims 11.03.2005	[REDACTED]	Neustadt 21 112	13.02.2006

Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims;

Information der betroffenen Kommunen / Information der berührten öffentlichen Planungsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims übersanden wir dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz eine Ausfertigung des geplanten Verordnungstextes mit der Möglichkeit der Stellungnahme. Mit Schreiben vom 25.05.2005 nahmen Sie zu der geplanten Neufestsetzung Stellung.

Die fachtechnische sowie rechtliche Überprüfung der gesamten Bedenken und Anregungen der Kommunen und der Träger öffentlicher Belange ist nun abgeschlossen.

Zu den von Ihnen vorgebrachten Anregungen teile ich mit, dass weiterhin die Möglichkeiten einer Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung bestehen.

Eine zwischenzeitliche Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes durch die neuen Regelungen des Hochwasserschutzgesetzes vom 10. Mai 2005 machte eine Anpassung des Verordnungstextes erforderlich.

Aufgrund der neuen rechtlichen Situation wird nunmehr bei den Verboten im Verordnungstext zwischen baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen unterschieden. Hierbei ist zu beachten, dass es für die Errichtung baulicher Anlagen keine Genehmigungsfiktion mehr gilt.

Abteilungen:
- Zentralabteilung
- Gewerbeaufsicht Zentralreferat u.
Regionalstelle Koblenz
- Wasservirtschaft, Abfallwirtschaft
Bodenschutz
Zentralreferat
Regionalstelle Koblenz
- Raumordnung, Landespflge,
Bauwesen

Dienstgebäude:
- Stresemannstr. 3-5
- Stresemannstr. 3-5

- Neustadt 21
- Kurfürstenstraße 12 – 14
- Stresemannstr. 3-5

Telefaxnummer:
(0261) 1202200

(0261) 1202503
(0261) 1202955

Konten der Regierungskasse:
Landeszentralbank Koblenz
Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Koblenz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:
montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 16.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

06.01.02 Antwortschr. LSV

Auch ist grundsätzlich die Ausweisung neuer Baugebiete im Überschwemmungsgebiet nach § 31b Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (§ 4 Abs. 2 ÜSG-Verordnung) verboten. Nur in Ausnahmefällen kann die zuständige Regionalstelle Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz in Trier eine Befreiung von dem Verbot erteilen.

In Kürze wird das Überschwemmungsgebiet der Nims festgestellt. Besteht Ihrerseits noch Klärungsbedarf, so stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

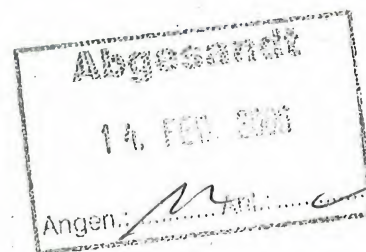
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



2) 2. Vorgang



13/2





Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Telefon (0261) 120 – 0
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz
Dienststelle Trier
Gartenfeldstraße 12a
54295 Trier

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon/Fax (persönlich) E-Mail (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer	Datum
14-09.04 SChm/bo 30.05.2005	312-63-Nims 11.03.2005	[REDACTED]	Neustadt 21 112	13.02.2006

Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims;

Information der betroffenen Kommunen / Information der berührten öffentlichen Planungsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims übersanden wir Ihnen eine Ausfertigung des geplanten Verordnungstextes mit der Möglichkeit der Stellungnahme. Mit Schreiben vom 30.05.2005 nahmen Sie zu der geplanten Neufestsetzung Stellung.

Die fachtechnische sowie rechtliche Überprüfung der gesamten Bedenken und Anregungen der Kommunen und der Träger öffentlicher Belange ist nun abgeschlossen.

Zu den von Ihnen vorgebrachten Anregungen teile ich mit, dass insbesondere die Verbote sowie die Genehmigungserfordernisse im § 4 bzw. § 5 der Rechtsverordnung lediglich die ohnehin schon nach § 31 b Wasserhaushaltsgesetz bzw. § 89 Abs. 4 Landeswassergesetz geltenden zwingenden gesetzlichen Regelungen wiederholen.

Dem Verbot auf Grünlandumbruch gemäß § 6 der Rechtsverordnung wird aus ökologischen Gründen, insbesondere zur Verringerung der Oberflächenwasserbelastung, eine hohe Bedeutung zuerkannt. Daher ist das Verbot des Grünlandumbruchs als zusätzliche Maßnahme in die Rechtsverordnung aufzunehmen.

Abteilungen: - Zentralabteilung - Gewerbeaufsicht Zentralreferat u. Regionalstelle Koblenz - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz - Zentralreferat - Regionalstelle Koblenz - Raumordnung, Landespflege, Bauwesen	Dienstgebäude: - Stresemannstr. 3-5 - Stresemannstr. 3-5 - Neustadt 21 - Kurfürstenstraße 12 – 14 - Stresemannstr. 3-5	Telefaxnummer: (0261) 1202200 (0261) 1202503 (0261) 1202955	Konten der Regierungskasse: Landeszentralbank Koblenz Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00) Landesbank Rheinland-Pfalz Girozentrale Koblenz Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00) Sparkasse Koblenz Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)	Besuchszeiten: montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr freitags: 9.00 - 12.00 Uhr 06.01.02 Antwortschr. LWK
--	---	---	---	--

Eine Erneuerung der Grasnarbe durch eine Neueinsaat ist kein Grünlandumbruch im Sinne des § 6 der Rechtsverordnung und somit weiterhin zulässig. Die Maßnahme ist jedoch in den Monaten durchzuführen, in denen erfahrungsgemäß mit keiner Überflutung zu rechnen ist.

Eine zwischenzeitliche Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes durch die neuen Regelungen des Hochwasserschutzgesetzes vom 10. Mai 2005 machte eine Anpassung des Verordnungstextes erforderlich.

Aufgrund der neuen rechtlichen Situation wird nunmehr bei den Verboten im Verordnungstext zwischen baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen unterschieden. Hierbei ist zu beachten, dass es für die Errichtung baulicher Anlagen keine Genehmigungsfiktion mehr gilt.

Auch ist grundsätzlich die Ausweisung neuer Baugebiete im Überschwemmungsgebiet nach § 31b Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (§ 4 Abs. 2 ÜSG-Verordnung) verboten. Nur in Ausnahmefällen kann die zuständige Regionalstelle Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz in Trier eine Befreiung von dem Verbot erteilen.

In Kürze wird das Überschwemmungsgebiet der Nims festgestellt. Besteht Ihrerseits noch Klärungsbedarf, so stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

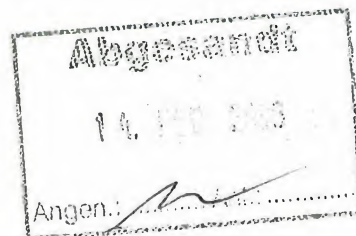
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



2) 2. Vorgang



13/2





Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Bitburg –Land
Postfach 1661

54626 Bitburg

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Telefon (0261) 120 – 0
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon/Fax (persönlich) E-Mail (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer	Datum
4.6.2/661-105 01.06.2005	312-63-Nims 11.03.2005	[REDACTED]	Neustadt 21 112	13.02.2006

Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims;

Information der betroffenen Kommunen / Information der berührten öffentlichen Planungsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims übersanden wir Ihnen eine Ausfertigung der Überschwemmungsgebieteskarten sowie des geplanten Verordnungstextes mit der Möglichkeit der Stellungnahme. Mit Schreiben vom 01.06.2005 nahmen Sie bzw. die Ortsgemeinde Wolsfeld zu der geplanten Neufestsetzung Stellung.

Die fachtechnische sowie rechtliche Überprüfung der gesamten Bedenken und Anregungen der Kommunen und der Träger öffentlicher Belange ist nun abgeschlossen.

Zu den von der Ortsgemeinde Wolsfeld vorgebrachten Anregungen teile ich mit, dass die Kartenbeschriftung auf Blatt 5, sowie der Rechtsverordnungstext entsprechend auf Wolsfeld geändert werden.

Hinsichtlich der Plausibilität der Überschwemmungslinien im Bereich der Flur 6 der Gemarkung Wolsfeld führe ich aus, dass die Überflutungssituation sich im Wesentlichen durch die Höhenlage der Flächen ergibt. Der in der vorgelegten Skizze blau umrandete Bereich liegt tiefer als 216 Meter über NN, der rot umrandete Bereich höher als 217 Meter über NN. Dass die eigentliche Ortslage Wolsfeld von der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes nicht erfasst ist, beruht ausschließlich auf den besonderen örtli-

Abteilungen: - Zentralabteilung - Gewerbeaufsicht Zentralreferat u. Regionalstelle Koblenz - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft - Bodenschutz - Zentralreferat - Regionalstelle Koblenz - Raumordnung, Landespflege, Bauwesen	Dienstgebäude: - Stresemannstr. 3-5 - Stresemannstr. 3-5 - Neustadt 21 - Kurfürstenstraße 12 – 14 - Stresemannstr. 3-5	Telefaxnummer: (0261) 1202200 (0261) 1202503 (0261) 1202955	Konten der Regierungskasse: Landeszentralbank Koblenz Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00) Landesbank Rheinland-Pfalz Girozentrale Koblenz Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00) Sparkasse Koblenz Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)	Besuchszeiten: montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr freitags: 9.00 - 12.00 Uhr 06.01.03 Antwortschr. VG Bitburg-Land
--	---	---	---	---

chen Gegebenheiten. Demnach ist die Überschwemmungsgebieteslinie wie dargestellt festzustellen.

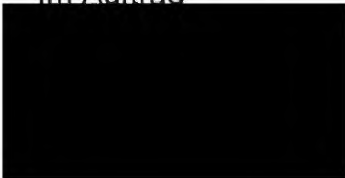
Eine zwischenzeitliche Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes durch die neuen Regelungen des Hochwasserschutzgesetzes vom 10. Mai 2005 machte eine Anpassung des Verordnungstextes erforderlich.

Aufgrund der neuen rechtlichen Situation wird nunmehr bei den Verboten im Verordnungstext zwischen baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen unterschieden. Hierbei ist zu beachten, dass es für die Errichtung baulicher Anlagen keine Genehmigungsfiktion mehr gilt.

Auch ist grundsätzlich die Ausweisung neuer Baugebiete im Überschwemmungsgebiet nach § 31b Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (§ 4 Abs. 2 ÜSG-Verordnung) verboten. Nur in Ausnahmefällen kann die zuständige Regionalstelle Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz in Trier eine Befreiung von dem Verbot erteilen.

In Kürze wird das Überschwemmungsgebiet der Nims festgestellt. Besteht Ihrerseits noch Klärungsbedarf, so stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



2) 2. Vorgang



13/2





Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

Kreisverwaltung
Bitburg-Prüm
Postfach 13 65

54623 Bitburg

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Telefon (0261) 120 – 0
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon/Fax (persönlich) E-Mail (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer	Datum
04-50-25 30.05.2005	312-63-Nims 18.07.2005	[REDACTED]	Neustadt 21 112	13.02.2006

Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims;

Information der betroffenen Kommunen / Information der berührten öffentlichen Planungsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims übersanden wir Ihnen eine Ausfertigung der Überschwemmungsgebieteskarten sowie des geplanten Verordnungstextes mit der Möglichkeit der Stellungnahme. Mit Schreiben vom 30.05.2005 nahmen Sie zu der geplanten Neufestsetzung Stellung.

Die fachtechnische sowie rechtliche Überprüfung der gesamten Bedenken und Anregungen der Kommunen und der Träger öffentlicher Belange ist nun abgeschlossen.

Zu den von Ihnen vorgebrachten Anregungen teile ich mit, dass die Regionalstelle bei der Aufstellung der Flächennutzungspläne bzw. Bebauungspläne im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange frühzeitig die Interessen des Hochwasserschutzes in die Verfahren einbringen.

Bezüglich der Übernahme der Überschwemmungsgebietsgrenzen in die Flächennutzungspläne bzw. Bebauungspläne verweise ich auf die §§ 5 Abs. 4a und 9 Abs. 6 a BauGB. Bereits vermerkte Überschwemmungslinien in bestehenden Bauleitplänen sind daher bei anstehenden Änderungen zu aktualisieren. Entsprechende Informationen werden wir noch an die betroffenen Verbandsgemeinden weitergeben.

Die Rechtsverordnung als materielles Gesetz findet jedoch unmittelbar Anwendung.

Abteilungen:
- Zentralabteilung
- Gewerbeaufsicht Zentralreferat u. Regionalstelle Koblenz
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz
- Zentralreferat
- Regionalstelle Koblenz
- Raumordnung, Landespflege, Bauwesen

Dienstgebäude:
- Stresemannstr. 3-5
- Stresemannstr. 3-5

- Neustadt 21
- Kurfürstenstraße 12 – 14
- Stresemannstr. 3-5

Telefaxnummer:
(0261) 1202200

(0261) 1202503
(0261) 1202955

Konten der Regierungskasse:
Landeszentralbank Koblenz
Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Koblenz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:
montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 16.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

09.01.03 Antwortschr. KV Bitburg-Prüm

Eine zwischenzeitliche Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes durch die neuen Regelungen des Hochwasserschutzgesetzes vom 10. Mai 2005 machte eine Anpassung des Verordnungstextes erforderlich.

Aufgrund der neuen rechtlichen Situation wird nunmehr bei den Verboten im Verordnungstext zwischen baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen unterschieden. Hierbei ist zu beachten, dass es für die Errichtung baulicher Anlagen keine Genehmigungsfiktion mehr gilt.

Auch ist grundsätzlich die Ausweisung neuer Baugebiete im Überschwemmungsgebiet nach § 31b Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (§ 4 Abs. 2 ÜSG-Verordnung) verboten. Nur in Ausnahmefällen kann die zuständige Regionalstelle Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz in Trier eine Befreiung von dem Verbot erteilen.

In Kürze wird das Überschwemmungsgebiet der Nims festgestellt. Besteht Ihrerseits noch Klärungsbedarf, so stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



2) 2. Vorgang



13/2





Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

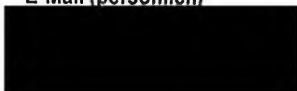
Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

1) Stadtverwaltung Bitburg
Rathausplatz 3-4

54634 Bitburg

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Telefon (0261) 120 - 0
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon/Fax (persönlich) E-Mail (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer	Datum
GB da-he 24.05.2005	312-63-Nims 11.03.2005		Neustadt 21 112	13.02.2006

Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims;

Information der betroffenen Kommunen / Information der berührten öffentlichen Planungsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims übersanden wir Ihnen eine Ausfertigung der Überschwemmungsgebieteskarten sowie des geplanten Verordnungstextes mit der Möglichkeit der Stellungnahme. Mit Schreiben vom 24.05.2005 nahmen Sie zu der geplanten Neufestsetzung Stellung.

Die fachtechnische sowie rechtliche Überprüfung der gesamten Bedenken und Anregungen der Kommunen und der Träger öffentlicher Belange ist nun abgeschlossen.

Zu den von Ihnen vorgebrachten Anregungen teile ich mit, dass die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes auf einer hydrologischen Berechnung basiert und einem Abflussverhältnis eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses zu Grunde liegt.

Eine Anpassung der Überschwemmungslinien an eine zukünftige Bebauung ist grundsätzlich nicht möglich. Der Verlauf der Linie ergibt sich alleine aus den hydrologischen Verhältnissen. Die angeführten Parzellen in der Gemarkung Stahl werden demnach wie in den Karten dargestellt überschwemmt.

Abteilungen:
- Zentralabteilung
- Gewerbeaufsicht Zentralreferat u.
Regionalstelle Koblenz
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft
Bodenschutz
Zentralreferat
Regionalstelle Koblenz
- Raumordnung, Landespflge,
Bauwesen

Dienstgebäude:
- Stresemannstr. 3-5
- Stresemannstr. 3-5

- Neustadt 21
- Kurfürstenstraße 12 - 14
- Stresemannstr. 3-5

Telefaxnummer:
(0261) 1202200

(0261) 1202503
(0261) 1202955

Konten der Regierungskasse:
Landeszentralbank Koblenz
Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00)
Landesbank Rheinland-Pfalz
Girozentrale Koblenz
Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00)
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:
montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 16.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

06.01.03 Antwortschr.STV Bitburg

Die Gewässerverlegung des Fennelbaches wird nicht im relevanten Maße die Überschwemmungslinie verändern. Eine Anpassung der Überschwemmungslinie sehen wir daher nicht für erforderlich an.

Eine zwischenzeitliche Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes durch die neuen Regelungen des Hochwasserschutzgesetzes vom 10. Mai 2005 machte eine Anpassung des Verordnungstextes erforderlich.

Aufgrund der neuen rechtlichen Situation wird nunmehr bei den Verboten im Verordnungstext zwischen baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen unterschieden. Hierbei ist zu beachten, dass es für die Errichtung baulicher Anlagen keine Genehmigungsfiktion mehr gilt.

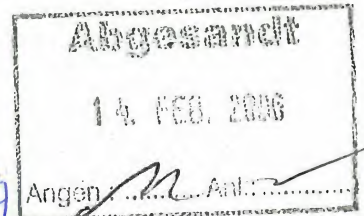
Auch ist grundsätzlich die Ausweisung neuer Baugebiete im Überschwemmungsgebiet nach § 31b Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (§ 4 Abs. 2 ÜSG-Verordnung) verboten. Nur in Ausnahmefällen kann die zuständige Regionalstelle Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz in Trier eine Befreiung von dem Verbot erteilen.

In Kürze wird das Überschwemmungsgebiet der Nims festgestellt. Besteht Ihrerseits noch Klärungsbedarf, so stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



2) 2. Vergang



13/2



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Prüm
Postfach 10 60

54591 Prüm

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Telefon (0261) 120 - 0
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon/Fax (persönlich) E-Mail (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer	Datum
Fb 2/La. 31.05.2005	312-63-Nims 11.03.2005	[REDACTED]	Neustadt 21 112	13.02.2006

Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims;

Information der betroffenen Kommunen / Information der berührten öffentlichen Planungsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims übersanden wir Ihnen eine Ausfertigung der Überschwemmungsgebieteskarten sowie des geplanten Verordnungstextes mit der Möglichkeit der Stellungnahme. Mit Schreiben vom 31.05.2005 nahmen Sie bzw. die Ortsgemeinden zu der geplanten Neufestsetzung Stellung.

Die fachtechnische sowie rechtliche Überprüfung der gesamten Bedenken und Anregungen der Kommunen und der Träger öffentlicher Belange ist nun abgeschlossen.

Zu den von den Ortsgemeinden Lasel und Nimshuscheid vorgebrachten Anregungen teile ich mit, dass auch im Satzungsbereich der Ortsgemeinden die Rechtsverordnung des Überschwemmungsgebietes als materielles Gesetz zu beachten ist. Ich verweise hierbei insbesondere auf § 4 und § 5 der Überschwemmungsgebietsverordnung. Eine grundsätzliche Befreiung von den Ver- bzw. Geboten kann daher nicht erteilt werden.

Der Verlauf der Überschwemmungsgebietsgrenze ergibt sich alleine aus den hydrologischen Verhältnissen vor Ort. Der Spielplatz in Nimshuscheid kann daher nicht aus dem Überschwemmungsgebiet herausgenommen werden.

Abteilungen: - Zentralabteilung - Gewerbeaufsicht Zentralreferat u. Regionalstelle Koblenz - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Zentralreferat Regionalstelle Koblenz - Raumordnung, Landespflege, Bauwesen	Dienstgebäude: - Stresemannstr. 3-5 - Stresemannstr. 3-5 - Neustadt 21 - Kurfürstenstraße 12 - 14 - Stresemannstr. 3-5	Telefaxnummer: (0261) 1202200 (0261) 1202503 (0261) 1202955	Konten der Regierungskasse: - Landeszentralbank Koblenz Kto.-Nr. 570 015 06 (BLZ 570 000 00) - Landesbank Rheinland-Pfalz Girozentrale Koblenz Kto.-Nr. 310 007 539 (BLZ 550 500 00) - Sparkasse Koblenz Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)	Besuchszeiten: - montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr - freitags: 9.00 - 12.00 Uhr 06.01.03 Antwortschr.VG Prüm
--	---	---	--	---

Eine zwischenzeitliche Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes durch die neuen Regelungen des Hochwasserschutzgesetzes vom 10. Mai 2005 machte eine Anpassung des Verordnungstextes erforderlich.

Aufgrund der neuen rechtlichen Situation wird nunmehr bei den Verboten im Verordnungstext zwischen baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen unterschieden. Hierbei ist zu beachten, dass es für die Errichtung baulicher Anlagen keine Genehmigungsfiktion mehr gilt.

Auch ist grundsätzlich die Ausweisung neuer Baugebiete im Überschwemmungsgebiet nach § 31b Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (§ 4 Abs. 2 ÜSG-Verordnung) verboten. Nur in Ausnahmefällen kann die zuständige Regionalstelle Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz in Trier eine Befreiung von dem Verbot erteilen.

In Kürze wird das Überschwemmungsgebiet der Nims festgestellt. Besteht Ihrerseits noch Klärungsbedarf, so stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



2) 2. Vergangenheit



13/2

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Montag, 20. Februar 2006 08:12
WG: 312-63-Nims



06.01.02

untwortschr. EBA.dontwortschr.



06.01.02

FBG.dontwortschr.



06.01.02

LSV.dontwortschr.



06.01.02

LWK.datwortschr.



06.01.03

VG Bitbutwortschr.



06.01.03

STV Bitbutwortschr.



06.01.03

VG Prüm.



06.01.03

twortschr.VG Prüm.



09.01.03

twortschr.KV Bitbur

Hallo

von der STV Bitburg hat mir untenstehende Nachricht zukommen lassen.
Könnten Sie sich mit in Verbindung setzen.
Im Anhang übermittel ich ihnen die Schreiben an die Kommunen für das ÜSG Nims zur Kenntnis.

MFG

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: @stadt.bitburg.de]
Gesendet: Freitag, 17. Februar 2006 08:32
An:
Betreff: 312-63-Nims

Bitte prüfen sie nochmal die Überschwemmungslinie an den noch nicht bebauten Grundstücken im Bereich des aktuellen, rechtskräftigen Bebauungsplan "Im Nimstal".

gruß

Stadtverwaltung Bitburg
Geschäftsbereich 3
Rathausplatz 3-4
54634 Bitburg

Telefon-Vermittlung: 06561/6001-0
Telefon-Durchwahl: 06561/6001-
Telefax-Durchwahl: 06561/6001-
e-mail: mailto: @stadt.bitburg.de
Internet-Adresse: www.bitburg.de

Ausschlussklärung:

Diese E-Mail nebst Anlagen kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten.
Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich an einen bestimmten Empfänger bzw. Empfängerkreis gerichtet.
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte umgehend den Absender der Nachricht.
Die Nutzung, das Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind

nicht gestattet.

Der rechtsverbindliche elektronische Schriftverkehr mit der Stadt Bitburg
per E-Mail ist derzeit noch
nicht möglich.

Verlauf:

Empfänger



Gelesen

Gelesen: 20.02.2006 09:11

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 20. März 2006 10:43
An: [REDACTED] (STK)
Cc: [REDACTED]
Betreff: Veröffentlichungen im Staatsanzeiger

Sehr geehrte [REDACTED]

wie telefonisch besprochen in der Anlage die Rechtsverordnungen sowie der Veröffentlichungstext mit der Bitte diese im Staatsanzeiger vom 27.03.2006 zu veröffentlichen.

1. Aufhebungsrechtsverordnung Lieser
2. Veröffentlichungstext Arbeitskarten Lieser
3. Rechtsverordnung Überschwemmungsgebiet Nims

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 31,
Tel: 0261-120 [REDACTED]



06.01.27
fhebungsrechtsvero



06.01.27
eröffnungstext.



RVO Nims.doc

Verlauf:

Empfänger

[REDACTED] (STK)

Gelesen

Gelesen: 20.03.2006 10:46

Gelesen: 21.03.2006 08:02

Gelesen: 20.03.2006 10:43

**Rückhalteflächen zum Hochwasserschutz an Nims und Lieser
gesichert**

17.03.2006

Herausget
Pressestell
der SGD N

„Hochwasser, nicht schon wieder!“, sagt sich sicher so manch ein Anlieger an gefährdeten Gewässern. Aber die Hochwassergefahr ist durch Schneeschmelze und hohe Niederschläge bereits wieder akut. Es ist jedoch möglich, Vorsorge zu treffen.

Aufgrund der starken Hochwasser der 90iger Jahre hat der Landesgesetzgeber die Initiative ergriffen, die Möglichkeiten des vorsorgenden Hochwasserschutzes weiter zu verbessern. Die vorsorgende Planung durch Ausweisung von Überschwemmungsgebieten ist ein geeignetes Mittel, um gravierende Schäden in überschwemmungsgefährdeten Gebieten gar nicht erst entstehen zu lassen. So wurde jetzt ein Überschwemmungsgebiet an der Nims im Bereich der Stadt Bitburg sowie den Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg-Land und Prüm ausgewiesen.

Für die angrenzenden Gemeinden bedeutet dies, dass die ausgewiesenen Flächen grundsätzlich nicht mehr bebaut werden dürfen. Diese Vorgaben schützen die Anlieger der Gewässer vor weiteren Verschärfungen der Hochwassersituation und dienen der Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen.

Aufgrund bundes- sowie landesrechtlicher Regelungen können wir, die Struktur- und Genehmigungsdirektion als obere Wasserbehörde, Überschwemmungsgebiete auch vorläufig durch entsprechende Eintragung von Überflutungslinien in sogenannten Arbeitskarten ausweisen. Später werden sie in einem förmlichen Verfahren durch Rechtsverordnung festgestellt. Für das Gewässer Lieser ist dies veranlasst.

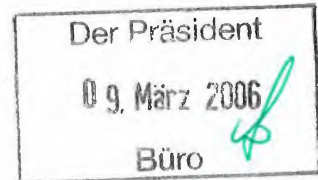
Die Arbeitskarten sind bei der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier einsehbar.

Auch unsere aktuellen Wasserstandsmeldungen unter www.hochwasser-rlp.de dienen der weiteren Schadensminimierung.



Foto von der Lieser, Ortslage Platten, beim Hochwasser am 3. Januar 2003.
Das Foto gibt bereits gefallene Wasserstände wieder.

Herrn Präsident 
über Herrn Abteilungsleiter 3



V/A 9/3

Vermerk

**Vollzug der Wassergesetze;
Neufeststellung des Überschwemmungsgebietes an der Nims**

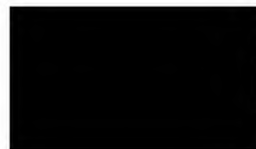
In konsequenter Weiterverfolgung des Konzepts für einen zukunftsweisenden Hochwasserschutz wurde es auch an der Nims erforderlich, die Grenzen des Überschwemmungsgebietes auf der Grundlage eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses durch Rechtsverordnung neu festzustellen.

Um Unterzeichnung (Ausfertigung) der beigegeführten Festsetzungsunterlagen

- Verordnungstext (Original + Entwurf)
- 28 Überschwemmungsgebietskarten (Original)

wird gebeten.

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.



t.

z. B.

Entwurf - alt -

V e r o r d n u n g

zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der N i m s (Gewässer II. Ordnung)

für das Gebiet der Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg-Land und Prüm sowie für das Gebiet der Stadt Bitburg (Landkreis Bitburg-Prüm)

Aufgrund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) und des § 88 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (GVBl. 2004, S. 54) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz als zuständige Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Grundlage

- (1) Für die Nims im Bereich der Stadt Bitburg und den Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg-Land und Prüm (Landkreis Bitburg-Prüm) wird ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.
- (2) Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes dient
 - der Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung,
 - der Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Struktur der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen
 - der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe und
 - der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der **rechten Nimsseite** von der Mündung in die Prüm bei Nimskilometer 0,2 (Nimsbrücke östlich Irrel) bis zu Nimskilometer 54,35 (Bilsbachmündung in Giesdorf) auf Grundstücke
 1. der Gemarkung Irrel, Fluren 2, 3, 5
 2. der Gemarkung Niederweis, Fluren 2, 3, 22
 3. der Gemarkung Alsdorf, Fluren 2, 4, 5

4. der Gemarkung Wolfsfeld, Fluren 1, 2, 3, 7
5. der Gemarkung Dockendorf, Fluren 6, 7
6. der Gemarkung Messerich, Fluren 7, 9, 10, 11, 18
7. der Gemarkung Birtlingen, Fluren 4, 6, 7
8. der Gemarkung Stahl, Fluren 1, 2
9. der Gemarkung Bitburg, Flur 10
10. der Gemarkung Rittersdorf, Fluren 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10
11. der Gemarkung Nattenheim, Fluren 6, 7
12. der Gemarkung Bickendorf, Fluren 2, 3, 5, 6, 8
13. der Gemarkung Seffern, Fluren 2, 4, 5, 7
14. der Gemarkung Schleid, Fluren 2, 3, 8
15. der Gemarkung Heilenbach, Flur 12
16. der Gemarkung Feuerscheid, Flur 4
17. der Gemarkung Lasel, Fluren 3, 4, 5
18. der Gemarkung Nimsreuland, Fluren 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12
19. der Gemarkung Schönecken, Fluren 1, 3, 5, 7, 8, 10, 11
20. der Gemarkung Giesdorf, Fluren 1, 2.

(2) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der **linken Nimsseite** von der Mündung in die Prüm bei Nimskilometer 0,2 (Nimsbrücke östlich Irrel) bis zu Nimskilometer 54,35 (Bilsbachmündung in Giesdorf) auf Grundstücke

1. der Gemarkung Menningen, Flur 1
2. der Gemarkung Irrel, Fluren 2, 3
3. der Gemarkung Niederweis, Fluren 2, 3, 4, 22
4. der Gemarkung Alsdorf, Fluren 2, 4, 5
5. der Gemarkung Wolfsfeld, Fluren 2, 3, 6, 7
6. der Gemarkung Dockendorf, Flur 7
7. der Gemarkung Niederstedem, Flur 16

8. der Gemarkung Messerich, Fluren 8, 9, 11, 15, 17, 18
 9. der Gemarkung Birtlingen, Fluren 4, 6, 7
 10. der Gemarkung Stahl, Fluren 1, 2
 11. der Gemarkung Bitburg, Fluren 10, 15, 17
 12. der Gemarkung Rittersdorf, Fluren 2, 3, 5, 6, 7
 13. der Gemarkung Nattenheim, Fluren 2, 6, 7
 14. der Gemarkung Bickendorf, Fluren 3, 4, 7
 15. der Gemarkung Sefferweich, Flur 8
 16. der Gemarkung Seffern, Fluren 2, 4, 5, 7
 17. der Gemarkung Schleid, Fluren 2, 3
 18. der Gemarkung Nimshuscheid, Fluren 1, 2, 6
 19. der Gemarkung Lasel, Fluren 3, 4, 5
 20. der Gemarkung Nimsreuland, Fluren 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12
 21. der Gemarkung Wetteldorf, Fluren 3, 13, 14, 17
 22. der Gemarkung Schönecken, Fluren 5, 6, 7, 8, 10, 11
 23. der Gemarkung Giesdorf, Flur 1.
- (3) Der Geltungsbereich der Verordnung ist in folgenden mit dem Feststellungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord versehenen Karten dargestellt:
1. Übersichtskarten 1 bis 5
(Blattschnitt - Maßstab 1 : 25.000)
 2. Kartenblätter (Maßstab 1 : 5.000)
 - 2.1 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 1 - 4
für den Bereich der Verbandsgemeinde Irrel
 - 2.2 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 4 - 8 und 10 - 18
für den Bereich der Verbandsgemeinde Bitburg-Land
 - 2.3 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz

Blatt 17 - 23
für den Bereich der Verbandsgemeinde Prüm

2.4 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 8 - 10
für den Bereich der Stadt Bitburg.

(4) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Bei den Verwaltungen der betroffenen Gemeinden:

1. Verbandsgemeindeverwaltung Irrel, Auf Omesen 2, 54666 Irrel
2. Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land, Rathausplatz 3-4, 54634 Bitburg
3. Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm
4. Stadtverwaltung Bitburg, Rathausplatz 3-4, 54635 Bitburg

s o w i e

5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Neustadt 21, 56068 Koblenz
6. Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg
7. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
Deworastraße 8, 54290 Trier

liegt eine Ausfertigung dieser Verordnung einschließlich der archivmäßig zu sichernden Karten zu jedermanns kostenloser Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden aus.

§ 3

Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in einen Abfluss- und einen Rückhaltebereich gegliedert. Der Rückhaltebereich ist der Bereich zwischen der Grenze des Abflussbereiches und der Grenze des Überschwemmungsgebietes.
- (2) Die durch Überflutung gefährdeten Gebiete sind nachrichtlich in den Karten dargestellt. Bei diesen Gebieten handelt es sich um solche Gebiete, die bei Extremhochwasser oder beim Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen überflutet werden. Die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung finden auf diese Gebiete keine Anwendung.
- (3) In den Planunterlagen sind dargestellt:
 - der Gewässerlauf als tiefblaues Farbband
 - die Grenze des Überschwemmungsgebietes als rote durchgezogene Linie; die Fläche ist mittelblau hinterlegt

- die Grenze des Abflussbereiches als rote Strichlinie; die Fläche ist dunkelblau hinterlegt
- der Verlauf der nachrichtlichen Grenze der durch Überflutung gefährdeten Gebiete als rote punktierte Linie, die Fläche ist hellblau hinterlegt.

§ 4

Verbote

- (1) Nach § 89 LWG ist es im Überschwemmungsgebiet, soweit es sich nicht um notwendige Maßnahmen handelt, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Benutzung von Gewässern und Deichen dienen, verboten, die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen, Anlagen herzustellen, zu verändern oder zu beseitigen oder Stoffe zu lagern oder abzulagern. Die in Satz 1 genannten Verbote gelten nicht für das Beseitigen von Anlagen im Rückhaltebereich, wenn der natürliche Zustand wiederhergestellt wird.
- (2) Gemäß § 89 Abs. 1 LWG kann die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen von den Verboten des Abs. (1) Ausnahmen zulassen, wenn
 1. der Zweck der Feststellung des Überschwemmungsgebietes nicht beeinträchtigt wird, insbesondere der Hochwasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes und die Wasserrückhaltung nicht nachteilig beeinflusst werden oder Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können,
 2. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind und
 3. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind.
- (3) Für die im Rückhaltebereich in einem in Kraft gesetzten Bebauungsplan (§ 30 BauGB) und in einer in Kraft gesetzten Satzung über Vorhaben- und Erschließungspläne (§ 12 BauGB) zugelassene Bebauung, sowie für die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 1 BauGB) zulässigen Vorhaben gilt die Ausnahmegenehmigung als erteilt, wenn die Voraussetzungen des Absatz 2 Nr. 1 bis 3 vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vor Ausführung des Vorhabens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde nachzuweisen.
- (4) Gemäß § 89 Abs. 2 LWG ist in Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von neuen Baugebieten in einem Verfahren nach dem Baugesetzbuch unzulässig. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde hat von dem Verbot nach Satz 1 auf Antrag eine Befreiung zu erteilen, wenn keine zumutbaren anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können und die Voraussetzungen des Absatz 2 Nr. 1 bis 3 vorliegen.
- (5) Bäume, Sträucher oder Reben dürfen nach § 89 Abs. 4 LWG nur mit Genehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde gepflanzt werden. Im Rückhaltebereich gilt die Genehmigung für die Anpflanzung einzelner Bäume, Sträucher oder Reben als erteilt.
- (6) Im Rückhaltebereich ist
 - die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,

- die Errichtung und Beseitigung von durchströmbaren Weidezäunen, Einfriedungen und Pergolen,
- die Errichtung und Beseitigung von Denkmälern, Werbeanlagen, Hinweisschildern und Warenautomaten bis zu einem Umfang von 2 m³ und vergleichbaren unbedeutenden Anlagen

genehmigungsfrei, sofern diese nicht mit Anschüttungen verbunden sind.

§ 5

Zusätzliche Maßnahmen

Zur Sicherung des Hochwasserabflusses darf im Abflussbereich eine Umwandlung von Grünland zu Ackerland (Grünlandumbruch) nicht vorgenommen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Unbeschadet des § 128 Abs. 1 Nr. 22 LWG handelt ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 23 LWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 dieser Verordnung im Abflussbereich eine Umwandlung von Grünland zu Ackerland vornimmt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig treten die im Geltungsbereich des § 2 dieser Verordnung nach § 88 Abs. 2 LWG bislang fortgeltenden Verzeichnisse aufgrund § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren (Hochwasserschutzgesetzes) vom 16.08.1905 oder aufgrund der §§ 285, 286 des Preussischen Wassergesetzes vom 07.04.1913 außer Kraft.

56068 Koblenz,
Az.: 312-63-Nims

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**


(Präsident)

Bitte

40 X

drucken.

Besten Dank!

RL 20/03

V e r o r d n u n g

zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der N i m s

(Gewässer II. Ordnung)

für das Gebiet der Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg-Land und Prüm sowie für das Gebiet der Stadt Bitburg (Landkreis Bitburg-Prüm)

Aufgrund des § 31 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746) und des § 88 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) vom 22. Januar 2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBl. 2005, S. 98), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz als zuständige Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Grundlage

- (1) Für die Nims im Bereich der Stadt Bitburg und den Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg-Land und Prüm (Landkreis Bitburg-Prüm) wird ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.
- (2) Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes dient
 - der Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung,
 - der Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen
 - der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe
 - der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und
 - der Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der **rechten Nimsseite** von der Mündung in die Prüm bei Nimskilometer 0,2 (Nimsbrücke östlich Irrel) bis zu Nimskilometer 54,35 (Bilsbachmündung in Giesdorf) auf Grundstücke
 1. der Gemarkung Irrel, Fluren 2, 3, 5
 2. der Gemarkung Niederweis, Fluren 2, 3, 22
 3. der Gemarkung Alsdorf, Fluren 2, 4, 5

4. der Gemarkung Wolsfeld, Fluren 1, 2, 3, 7
5. der Gemarkung Dockendorf, Fluren 6, 7
6. der Gemarkung Messerich, Fluren 7, 9, 10, 11, 18
7. der Gemarkung Birtlingen, Fluren 4, 6, 7
8. der Gemarkung Stahl, Fluren 1, 2
9. der Gemarkung Bitburg, Flur 10
10. der Gemarkung Rittersdorf, Fluren 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10
11. der Gemarkung Nattenheim, Fluren 6, 7
12. der Gemarkung Bickendorf, Fluren 2, 3, 5, 6, 8
13. der Gemarkung Seffern, Fluren 2, 4, 5, 7
14. der Gemarkung Schleid, Fluren 2, 3, 8
15. der Gemarkung Heilenbach, Flur 12
16. der Gemarkung Feuerscheid, Flur 4
17. der Gemarkung Lasel, Fluren 3, 4, 5
18. der Gemarkung Nimsreuland, Fluren 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12
19. der Gemarkung Schönecken, Fluren 1, 3, 5, 7, 8, 10, 11
20. der Gemarkung Giesdorf, Fluren 1, 2.

(2) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der **linken Nimsseite** von der Mündung in die Prüm bei Nimskilometer 0,2 (Nimsbrücke östlich Irrel) bis zu Nimskilometer 54,35 (Bilsbachmündung in Giesdorf) auf Grundstücke

1. der Gemarkung Menningen, Flur 1
2. der Gemarkung Irrel, Fluren 2, 3
3. der Gemarkung Niederweis, Fluren 2, 3, 4, 22
4. der Gemarkung Alsdorf, Fluren 2, 4, 5
5. der Gemarkung Wolsfeld, Fluren 2, 3, 6, 7
6. der Gemarkung Dockendorf, Flur 7

7. der Gemarkung Niederstedem, Flur 16
8. der Gemarkung Messerich, Fluren 8, 9, 11, 15, 17, 18
9. der Gemarkung Birtlingen, Fluren 4, 6, 7
10. der Gemarkung Stahl, Fluren 1, 2
11. der Gemarkung Bitburg, Fluren 10, 15, 17
12. der Gemarkung Rittersdorf, Fluren 2, 3, 5, 6, 7
13. der Gemarkung Nattenheim, Fluren 2, 6, 7
14. der Gemarkung Bickendorf, Fluren 3, 4, 7
15. der Gemarkung Sefferweich, Flur 8
16. der Gemarkung Seffern, Fluren 2, 4, 5, 7
17. der Gemarkung Schleid, Fluren 2, 3
18. der Gemarkung Nimshuscheid, Fluren 1, 2, 6
19. der Gemarkung Lasel, Fluren 3, 4, 5
20. der Gemarkung Nimsreuland, Fluren 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12
21. der Gemarkung Wetteldorf, Fluren 3, 13, 14, 17
22. der Gemarkung Schönecken, Fluren 5, 6, 7, 8, 10, 11
23. der Gemarkung Giesdorf, Flur 1.

(3) Der Geltungsbereich der Verordnung ist in folgenden mit dem Feststellungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord versehenen Karten dargestellt:

1. Übersichtskarten 1 bis 5
(Blattschnitt - Maßstab 1 : 25.000)
2. Kartenblätter (Maßstab 1 : 5.000)
 - 2.1 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 1 - 4
für den Bereich der Verbandsgemeinde Irrel
 - 2.2 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 4 – 8 und 10 - 18
für den Bereich der Verbandsgemeinde Bitburg-Land

2.3 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 17 - 23
für den Bereich der Verbandsgemeinde Prüm

2.4 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 8 - 10
für den Bereich der Stadt Bitburg.

(4) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Bei den Verwaltungen der betroffenen Gemeinden:

1. Verbandsgemeindeverwaltung Irrel, Auf Omesen 2, 54666 Irrel
2. Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land, Rathausplatz 3-4, 54634 Bitburg
3. Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm
4. Stadtverwaltung Bitburg, Rathausplatz 3-4, 54635 Bitburg

s o w i e

5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Neustadt 21, 56068 Koblenz
6. Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg
7. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
Deworastraße 8, 54290 Trier

liegt eine Ausfertigung dieser Verordnung einschließlich der archivmäßig zu sichernden Karten zu jedermanns kostenloser Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden aus.

§ 3

Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in einen Abfluss- und einen Rückhaltebereich gegliedert. Der Rückhaltebereich ist der Bereich zwischen der Grenze des Abflussbereiches und der Grenze des Überschwemmungsgebietes.
- (2) Die durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete sind nachrichtlich in den Karten dargestellt. Bei diesen Gebieten handelt es sich um solche Gebiete, die bei Extremhochwasser oder beim Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen, insbesondere Deichen, überschwemmt werden können.
Die Verbote dieser Rechtsverordnung finden auf diese Gebiete keine Anwendung.
- (3) In den Planunterlagen sind dargestellt:
 - der Gewässerlauf als tiefblaues Farbband

- die Grenze des Überschwemmungsgebietes als rote durchgezogene Linie; die Fläche ist mittelblau hinterlegt
- die Grenze des Abflussbereiches als rote Strichlinie; die Fläche ist dunkelblau hinterlegt
- der Verlauf der nachrichtlichen Grenze der durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete als rote punktierte Linie, die Fläche ist hellblau hinterlegt.

§ 4

Bauliche Anlagen, Ausweisung neuer Baugebiete

- (1) Im Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuches verboten.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen von den Verboten des Satz 1 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird
- oder
- wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

- (2) In Überschwemmungsgebieten dürfen durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden; ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu Grunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

§ 5

Sonstige Anlagen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet ist es, soweit es sich nicht um notwendige Maßnahmen handelt, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Benutzung von Gewässern und Deichen dienen, verboten, die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen, Anlagen herzustellen, zu verändern oder zu beseitigen oder Stoffe zu lagern oder abzulagern.
Die in Satz 1 genannten Verbote gelten nicht für das Beseitigen von Anlagen im Rückhaltebereich, wenn der natürliche Zustand wiederhergestellt wird.
- (2) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde kann von den Verboten des Abs. (1) Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann nur erteilt werden, wenn
1. der Zweck der Feststellung des Überschwemmungsgebietes nicht beeinträchtigt wird, insbesondere der Hochwasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes und die Wasserrückhaltung nicht nachteilig beeinflusst werden oder Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können,
 2. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind und
 3. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind.
- (3) Bäume, Sträucher oder Reben dürfen nur mit Genehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde gepflanzt werden. Im Rückhaltebereich gilt die Genehmigung für die Anpflanzung einzelner Bäume, Sträucher oder Reben als erteilt.
- (4) Im Rückhaltebereich ist die Errichtung und Beseitigung von Ver- und Entsorgungsleitungen genehmigungsfrei, sofern diese nicht mit Anschüttungen verbunden sind.
Die Regelungen des § 76 LWG bleiben unberührt.

§ 6

Zusätzliche Maßnahmen

Zur Sicherung des Hochwasserabflusses darf im Abflussbereich eine Umwandlung von Grünland zu Ackerland (Grünlandumbruch) nicht vorgenommen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Unbeschadet des § 128 Abs. 1 Nr. 22 LWG handelt ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 23 LWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 dieser Verordnung im Abflussbereich eine Umwandlung von Grünland zu Ackerland vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig treten die im Geltungsbereich des § 2 dieser Verordnung nach § 88 Abs. 2 LWG bislang fortgeltenden Verzeichnisse aufgrund § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren (Hochwasserschutzgesetzes) vom 16.08.1905 oder aufgrund der §§ 285, 286 des Preußischen Wassergesetzes vom 07.04.1913 außer Kraft.

56068 Koblenz, 10.03.2006
Az.: 312-63-Nims

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**

gez.

(Präsident)



V e r o r d n u n g

zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der N i m s (Gewässer II. Ordnung)

für das Gebiet der Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg-Land und Prüm sowie für das Gebiet der Stadt Bitburg (Landkreis Bitburg-Prüm)

Aufgrund des § 31 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746) und des § 88 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) vom 22. Januar 2004 (GVBl. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GVBl. 2005, S. 98), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz als zuständige Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Grundlage

- (1) Für die Nims im Bereich der Stadt Bitburg und den Verbandsgemeinden Irrel, Bitburg-Land und Prüm (Landkreis Bitburg-Prüm) wird ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.
- (2) Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes dient
 - der Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung,
 - der Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen
 - der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe
 - der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und
 - der Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der **rechten Nimsseite** von der Mündung in die Prüm bei Nimskilometer 0,2 (Nimsbrücke östlich Irrel) bis zu Nimskilometer 54,35 (Bilsbachmündung in Giesdorf) auf Grundstücke
 1. der Gemarkung Irrel, Fluren 2, 3, 5
 2. der Gemarkung Niederweis, Fluren 2, 3, 22
 3. der Gemarkung Alsdorf, Fluren 2, 4, 5

4. der Gemarkung Wolsfeld, Fluren 1, 2, 3, 7
5. der Gemarkung Dockendorf, Fluren 6, 7
6. der Gemarkung Messerich, Fluren 7, 9, 10, 11, 18
7. der Gemarkung Birtlingen, Fluren 4, 6, 7
8. der Gemarkung Stahl, Fluren 1, 2
9. der Gemarkung Bitburg, Flur 10
10. der Gemarkung Rittersdorf, Fluren 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10
11. der Gemarkung Nattenheim, Fluren 6, 7
12. der Gemarkung Bickendorf, Fluren 2, 3, 5, 6, 8
13. der Gemarkung Seffern, Fluren 2, 4, 5, 7
14. der Gemarkung Schleid, Fluren 2, 3, 8
15. der Gemarkung Heilenbach, Flur 12
16. der Gemarkung Feuerscheid, Flur 4
17. der Gemarkung Lasel, Fluren 3, 4, 5
18. der Gemarkung Nimsreuland, Fluren 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12
19. der Gemarkung Schönecken, Fluren 1, 3, 5, 7, 8, 10, 11
20. der Gemarkung Giesdorf, Fluren 1, 2.

(2) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich an der **linken Nimsseite** von der Mündung in die Prüm bei Nimskilometer 0,2 (Nimsbrücke östlich Irrel) bis zu Nimskilometer 54,35 (Bilsbachmündung in Giesdorf) auf Grundstücke

1. der Gemarkung Menningen, Flur 1
2. der Gemarkung Irrel, Fluren 2, 3
3. der Gemarkung Niederweis, Fluren 2, 3, 4, 22
4. der Gemarkung Alsdorf, Fluren 2, 4, 5
5. der Gemarkung Wolsfeld, Fluren 2, 3, 6, 7
6. der Gemarkung Dockendorf, Flur 7

7. der Gemarkung Niederstedem, Flur 16
8. der Gemarkung Messerich, Fluren 8, 9, 11, 15, 17, 18
9. der Gemarkung Birtlingen, Fluren 4, 6, 7
10. der Gemarkung Stahl, Fluren 1, 2
11. der Gemarkung Bitburg, Fluren 10, 15, 17
12. der Gemarkung Rittersdorf, Fluren 2, 3, 5, 6, 7
13. der Gemarkung Nattenheim, Fluren 2, 6, 7
14. der Gemarkung Bickendorf, Fluren 3, 4, 7
15. der Gemarkung Sefferweich, Flur 8
16. der Gemarkung Seffern, Fluren 2, 4, 5, 7
17. der Gemarkung Schleid, Fluren 2, 3
18. der Gemarkung Nimshuscheid, Fluren 1, 2, 6
19. der Gemarkung Lasel, Fluren 3, 4, 5
20. der Gemarkung Nimsreuland, Fluren 3, 7, 8, 9, 10, 11, 12
21. der Gemarkung Wetteldorf, Fluren 3, 13, 14, 17
22. der Gemarkung Schönecken, Fluren 5, 6, 7, 8, 10, 11
23. der Gemarkung Giesdorf, Flur 1.

(3) Der Geltungsbereich der Verordnung ist in folgenden mit dem Feststellungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord versehenen Karten dargestellt:

1. Übersichtskarten 1 bis 5
(Blattschnitt - Maßstab 1 : 25.000)
2. Kartenblätter (Maßstab 1 : 5.000)
 - 2.1 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 1 - 4
für den Bereich der Verbandsgemeinde Irrel
 - 2.2 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 4 – 8 und 10 - 18
für den Bereich der Verbandsgemeinde Bitburg-Land

2.3 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 17 - 23
für den Bereich der Verbandsgemeinde Prüm

2.4 Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz
Blatt 8 - 10
für den Bereich der Stadt Bitburg.

(4) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Bei den Verwaltungen der betroffenen Gemeinden:

1. Verbandsgemeindeverwaltung Irrel, Auf Omesen 2, 54666 Irrel
2. Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land, Rathausplatz 3-4, 54634 Bitburg
3. Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm
4. Stadtverwaltung Bitburg, Rathausplatz 3-4, 54635 Bitburg

s o w i e

5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Neustadt 21, 56068 Koblenz
6. Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg
7. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
Deworastraße 8, 54290 Trier

liegt eine Ausfertigung dieser Verordnung einschließlich der archivmäßig zu sichernden Karten zu jedermanns kostenloser Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden aus.

§ 3

Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in einen Abfluss- und einen Rückhaltebereich gegliedert. Der Rückhaltebereich ist der Bereich zwischen der Grenze des Abflussbereiches und der Grenze des Überschwemmungsgebietes.
- (2) Die durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete sind nachrichtlich in den Karten dargestellt. Bei diesen Gebieten handelt es sich um solche Gebiete, die bei Extremhochwasser oder beim Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen, insbesondere Deichen, überschwemmt werden können.
Die Verbote dieser Rechtsverordnung finden auf diese Gebiete keine Anwendung.
- (3) In den Planunterlagen sind dargestellt:
 - der Gewässerlauf als tiefblaues Farbband

- die Grenze des Überschwemmungsgebietes als rote durchgezogene Linie; die Fläche ist mittelblau hinterlegt
- die Grenze des Abflussbereiches als rote Strichlinie; die Fläche ist dunkelblau hinterlegt
- der Verlauf der nachrichtlichen Grenze der durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete als rote punktierte Linie, die Fläche ist hellblau hinterlegt.

§ 4

Bauliche Anlagen, Ausweisung neuer Baugebiete

- (1) Im Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuches verboten.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen von den Verboten des Satz 1 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder

wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

- (2) In Überschwemmungsgebieten dürfen durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden; ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu Grunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

§ 5

Sonstige Anlagen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet ist es, soweit es sich nicht um notwendige Maßnahmen handelt, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Benutzung von Gewässern und Deichen dienen, verboten, die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen, Anlagen herzustellen, zu verändern oder zu beseitigen oder Stoffe zu lagern oder abzulagern.
Die in Satz 1 genannten Verbote gelten nicht für das Beseitigen von Anlagen im Rückhaltebereich, wenn der natürliche Zustand wiederhergestellt wird.
- (2) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde kann von den Verboten des Abs. (1) Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann nur erteilt werden, wenn
 1. der Zweck der Feststellung des Überschwemmungsgebietes nicht beeinträchtigt wird, insbesondere der Hochwasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes und die Wasser-rückhaltung nicht nachteilig beeinflusst werden oder Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können,
 2. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind und
 3. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind.
- (3) Bäume, Sträucher oder Reben dürfen nur mit Genehmigung der Struktur- und Genehmigungs-direktion Nord als obere Wasserbehörde gepflanzt werden. Im Rückhaltebereich gilt die Genehmigung für die Anpflanzung einzelner Bäume, Sträucher oder Reben als erteilt.
- (4) Im Rückhaltebereich ist die Errichtung und Beseitigung von Ver- und Entsorgungsleitungen genehmigungsfrei, sofern diese nicht mit Anschüttungen verbunden sind.
Die Regelungen des § 76 LWG bleiben unberührt.

§ 6

Zusätzliche Maßnahmen

Zur Sicherung des Hochwasserabflusses darf im Abflussbereich eine Umwandlung von Grünland zu Ackerland (Grünlandumbruch) nicht vorgenommen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Unbeschadet des § 128 Abs. 1 Nr. 22 LWG handelt ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 23 LWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 dieser Verordnung im Abflussbereich eine Umwandlung von Grünland zu Ackerland vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig treten die im Geltungsbereich des § 2 dieser Verordnung nach § 88 Abs. 2 LWG bislang fortgeltenden Verzeichnisse aufgrund § 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren (Hochwasserschutzgesetzes) vom 16.08.1905 oder aufgrund der §§ 285, 286 des Preußischen Wassergesetzes vom 07.04.1913 außer Kraft.

56068 Koblenz, 10.03.2006
Az.: 312-63-Nims

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord**

gez.

(Präsident)



Entwurf



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

1.) Stadtverwaltung Bitburg
Postfach 1564
54625 Bitburg



Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Telefon (02 61) 1 20 – 0
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

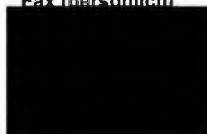
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

GB da-he
23.02.2006

Mein Zeichen
Meine Nachricht vom

312-63-Nims

Auskunft erteilt
Telefon (persönlich)
Fax (persönlich)



Dienstgebäude
Zimmer
E-Mail (persönlich)

Neustadt 21
105

Datum

03.04.2006

sgdnord.rlp.de

Vollzug der Wassergesetze; Bauvorhaben im neu festgestellten Überschwemmungsgebiet der Nims

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 23.02.2006.

Zunächst möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der Nims am 27.03.2006 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz veröffentlicht worden und damit am 28.03.2006 in Kraft getreten ist.

Auch nach nochmaliger Überprüfung Ihrer Einwände stehen diese der Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der Nims nicht entgegen.

Das seit dem 10. Mai 2005 geltende neue Hochwasserschutzgesetz des Bundes sieht in § 31 b Abs. 2 S. 3 WHG vor, dass Überschwemmungsgebiete mit einem mindestens 100-jährlichen Bemessungshochwasser auszuweisen sind, d.h. der Festsetzung ist ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen, dass statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.

Mit dieser Maßgabe sind die Grenzen des Überschwemmungsgebietes an der Nims nach neuesten hydrologischen Methoden berechnet worden. Die Linienführung ist außerdem vor Ort auf Plausibilität überprüft worden. Die Grenzziehung liegt nicht in unserem Ermessen, sondern muss sämtliche Flächen – unabhängig von ihrer derzeitigen oder geplanten Nutzung – einbeziehen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis tatsächlich überschwemmt werden.

Die von Ihnen gelb eingezeichnete „geplante“ Überschwemmungsgebietslinie beruht auf dem Entwurf eines Überschwemmungsgebietes für die Nims aus den 90er Jahren. Die mit der jetzi-

Abteilungen:

- Zentralabteilung
- Gewerbeaufsicht Zentralreferat u. Regionalstelle Koblenz
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Zentralreferat Regionalstelle Koblenz
- Raumordnung, Landespflege, Bauwesen

Dienstgebäude:

- Stresemannstr. 3-5
- Stresemannstr. 3-5
- Neustadt 21
- Kurfürstenstraße 12-14
- Stresemannstr. 3-5

Telefaxnummer:

- (02 61) 1 20 22 00
- (02 61) 1 20 25 03
- (02 61) 1 20 29 55

Konto der Landesoberkasse:

- Sparkasse Koblenz
- Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:

- montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr
- freitags: 9.00 - 12.00 Uhr
- Nims

gen Festssetzung verbundene Veränderung der Linienführung ist darauf zurückzuführen, dass nach dem heutigen Stand der Technik andere und vor allem genauere Möglichkeiten zur Berechnung und Festlegung der Grenzen bestehen.

Auch wenn die von Ihnen angesprochenen Grundstücke in der Gemarkung Stahl nunmehr teilweise im festgestellten Überschwemmungsgebiet der Nims liegen, bedeutet dies nicht, dass den Grundstücken damit von vornherein die Bebaubarkeit entzogen wird oder dies zwangsläufig zu einer „Verringerung der Baufenster“ führt.

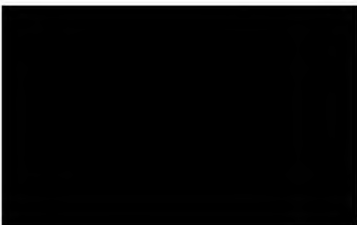
Nach § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung ist die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet zwar grundsätzlich verboten. Die Regelung sieht jedoch die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor, wenn die in der Vorschrift aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Gerade im Rückhaltebereich, in dem die betroffenen Grundstücke liegen, ist ein Bauen in der Regel möglich, indem durch entsprechende Auflagen sichergestellt wird, dass im Falle eines Hochwassers keine nachteiligen Auswirkungen von dem Gebäude ausgehen. Die mit den Auflagen gegebenenfalls verbundenen erhöhten Kosten der Bauausführung sind als zulässige Inhalt- und Schrankenbestimmungen des Eigentums von den Bauherren zu tragen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine hochwasserangepasste Bauweise auch gerade im Interesse des Grundstückseigentümers liegt, um Schäden an seinem Eigentum durch eine vorausschauende Bauausführung schon im Vorfeld zu verhindern.

Der von Ihnen angesprochene Wegfall der Genehmigungsfiktion bedeutet letztlich keine inhaltliche, sondern lediglich eine formale Änderung im Hinblick auf unsere bisher durch Rechtsverordnung festgestellten Überschwemmungsgebiete. Die von uns früher erlassenen Rechtsverordnungen sahen im Rückhaltebereich vor, dass bei Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs eines wirksamen Bebauungsplans die Ausnahmegenehmigung „automatisch“ als erteilt gilt, wenn die für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Durch das neue Hochwasserschutzgesetz ist uns die Festschreibung einer solchen Verfahrenserleichterung in der Rechtsverordnung nicht mehr möglich, so dass für alle Vorhaben eine Ausnahmegenehmigung explizit zu beantragen ist.

Da offensichtlich bislang Unklarheiten über die tatsächlichen rechtlichen Folgen der Ausweisung des Überschwemmungsgebietes bestanden, würde ich es sehr begrüßen, wenn Sie unser Schreiben auch den betroffenen Grundstückseigentümern zur Kenntnis geben würden. Dabei möchte ich nochmals betonen, dass die Feststellung von Überschwemmungsgebieten auch und insbesondere gerade dem Schutz der Anlieger selbst dient.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



2) Referat 34

[Redacted]

Sehr geehrter [Redacted]

vorstehendes Schreiben übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

— 4 —
[Redacted]

3.) [Redacted] z. U.

[Redacted]

9/4

4.) z. V.

[Redacted]

3/4

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier

Az.: 34-0/10/06

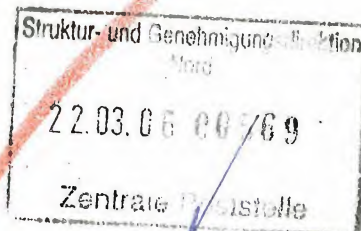
Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: 0651 - 4601 - [REDACTED]

Telefax: 0651-4601 [REDACTED]

Trier, den 21.03.06

Referat 31



Anlage: Schreiben der Stadtverwaltung Bitburg vom 23.02.2006

Sehr geehrte [REDACTED]

anbei erhalten Sie die Einlassung der Stadtverwaltung Bitburg zur ÜSG-Festsetzung der Nims.

Für die betroffenen 3 Grundstücke hat eine Abstimmung zwischen [REDACTED] und unserem Referat im Festsetzungsverfahren stattgefunden, mit dem Ergebnis, dass eine Verschiebung der ÜSG-Grenze nicht erfolgen sollte. Die vorgesehene Linienführung für das HQ100 ergibt sich aus einer nach neusten Methoden ausgeführten Modellierung. Die Linie ist nach örtlicher Überprüfung plausibel.

Der Eigentümer der Grundstücke, [REDACTED] hat seine Bedenken am 13.03.06 hier telefonisch vorgetragen. Er sieht durch die nunmehr veränderte Linienführung des ÜSG seine Eigentumsrechte beschnitten. Er selbst bewohnt das Wohnhaus auf Parzelle 210/6.

Er teilte mit, dass er im Zuge der Offenlegung des Fennelsbaches ein Teil seines Grundstückes zur Verfügung gestellt hatte und insoweit ein Entgegenkommen der Wasserwirtschaft erwartet.

Im Telefonat wurde ihm verdeutlicht, dass die ÜSG-Linie sich aus den hydraulischen Verhältnissen ergibt und somit nicht verhandelbar ist. Auf die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung wurde er hingewiesen.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]

STADTVERWALTUNG

Stadtverwaltung, Postfach 1564, 54625 Bitburg

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Postfach 20 03 61

56003 Koblenz

auf dem Dienstweg über:

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,
Bodenschutz

Deworastraße 8

54290 Trier

Internet Adresse: <http://www.bitburg.de>
Hausanschrift: Rathausplatz 3-4, 54634 Bitburg

Telefon-Vermittlung:
Telefon-Durchwahl:
Telefax-Vermittlung:
Telefax-Durchwahl:
e-mail-Adresse:
Zimmer-Nr.:
Aktenzeichen:
Ihr Ansprechpartner:

Neufestsetz.Überschwemm.linie.doc
Bitburg, den 23. Feb. 2006

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier	
Eing.	24. Feb. 2006
Az. 34-0110106-10	

Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nims

- Ihr Schreiben vom 13.2.2006
- Ihr Zeichen 312-63 Nims
- Unser Schreiben vom 24.5.2005 Az: da-he

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen nochmals zurück auf die von uns mit Schreiben vom 24. Mai 2005 vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der geplanten Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Nims im Bereich der Gemarkung Stahl.

Wie Sie uns mit Schreiben vom 13. 2. 2006 nun mitteilen, fällt auch noch die im Entwurf zur Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes vorgesehene Genehmigungsfiktion unter § 4 Abs. 3 weg, so dass die betroffenen Grundstückseigentümer, die hier im Vertrauen auf einen rechtskräftigen Bebauungsplan auch Aufwendungen in ihr Grundstück investiert haben, möglicherweise einem enteignungsgleichem Eingriff unterworfen werden.

Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan, der erst im Jahre 2001 in Kraft gesetzt wurde, auch unter Mitwirkung der damaligen Wasserbehörde zustande kam. Das Stawa Trier teilte uns den Verlauf der Abgrenzung des damals bereits geplanten Überschwemmungsgebietes mit, welcher in die Bebauungsplanunterlage eingearbeitet wurde.

Es ist für uns unerklärlich und nicht nachvollziehbar, weshalb sich der Verlauf der Abgrenzung im Bereich der 3 noch möglichen Bauplätze an der Straße „Im Nimstal“ so verändert hat, dass es zu einer wesentlichen Verringerung des Baufensters an der östlichen Seite des Flurstücks 210/11, Flur 1, Gemarkung Stahl, führt.

Wir bitten nochmals um Überprüfung und sehen uns in der Verpflichtung, auch die Grundstückseigentümerin auf die geplante Veränderung hinzuweisen.

Zur Verdeutlichung fügen wir nochmals einen Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan bei, in dem der festgesetzte Verlauf der Abgrenzung in einer gelben Linie dargestellt ist und in den wir den von Ihnen nun geplanten Verlauf mit einer roten Liniendarstellung eingetragen haben.

Wir hoffen im Interesse unserer Bürgerin um Aufklärung und Korrektur des möglicherweise entstandenen Übertragungsfehlers in Ihrer Plankarte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Geschäftsbereichsleiter

Anlage

DU: Ortsvorsteher [REDACTED] zur Kenntnis

DU: [REDACTED] im Nimstal 36, 54634 [REDACTED] zur Kenntnis

1051/204

$$\frac{171}{4}$$
$$\frac{204}{2}$$

WA II

0,3 | 0,6

20

Unten
in der Fennelsbach

Flur 1

Auf / Fennelsbach

Flur 1

Fläche für die Landwirtschaft

Erhalt des
Halbtrockenrausens
 $\frac{185}{6}$
Untgrund

Fläche für die Landwirtschaft

Fläche
für die
Wasser-
wirtschaft

In der Wanger

Wies

Private Grünflächen

Nims

WA II

ח נ | ח נ

Zur Römerschmelze

kV - Freileitung

beidseitiger
Schutzstreifen